

## XVI.

# Die Geschichte des Amtsbezirks Dermbach.

Von

**Bruno Kühn.**

IVX

Die Geschichte des Lindebergs (Schild)

1848

Lindeberg

§. 1.

1. Bis zur ersten urkundlichen Verpfändung  
desselben (1365) <sup>1)</sup>.

In der ältesten Zeit war das Eisenachische Oberland eine Einöde, in welcher die Katten herumzogen <sup>2)</sup> und im achten Jahrhundert nach Christi Geburt die Grenzen der Hessen, Franken, Thüringer und Sachsen auf einander stießen; dieser Landstrich mit einer weiten Fläche nach Westen hin hieß Buchonien (silva Buconia, die Buchen) <sup>3)</sup>. Abt Megil von Fulda, der zwischen 817 und 822 lebte, schreibt in seiner Lebensgeschichte des heiligen Sturmius von diesem Lande: „Per horrendum solus pergens desertum praeter bestias et avium volatum et ingentes arbores ac praeter agrestia solitudinis loca nihil cernes <sup>4)</sup>.“

Im Jahre 744 gründeten der heilige Bonifacius und dessen Schüler Sturm das Kloster Fulda, durch dessen rastlos thätige Bewohner vom strengen Orden des heiligen Benedikt die Eingebornen zum christlichen Glauben bekehrt und dafür gewonnen wurden, daß sie sich gleichfalls an bequemen Orten ansiedelten, das Land rodeten und bebauten <sup>5)</sup>.

1) Die Urkunden dieser Zeit in F. Schannat, Corpus Traditionum Fuldensium. Lips. 1724. — J. Pistorii Rerum Germanicarum Scriptores. Francof. a. M. 1653. — Buchonia. Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Herausgegeben von Dr. J. Schneider. Fulda 1826 ff. 3 Bde. in 6 Hften.

2) Tacit. Germ. cap. 31.

3) Buchonia I, l. S. 1 ff. „Quatuor enim populi, quibus verbum Christi per gratiam Dei diximus, in circuito loci hujus (monasterii Fulda) habitare dinoscuntur.“ Schreiben des hl. Bonifacius an Papsi Zacharias um 745 in S. Othlon. Joannis Script. rer. mogunt. I. p. 260.

4) Sturm. Bruno, Lebensgeschichte des heil. Sturmius. Fulda 1779.

5) Chr. Brower, Antiquitatum Fuldens. libr. IV. Antwerp. 1612. libr. I. cap. 11. p. 44.

Das geschah auch in den unwirthbaren Gegenden des Grenzlandes, als der gelehrte Abt Graban (822—844) Mönchskolonien ausgesandt hatte, dem Volke das Evangelium zu verkündigen und es für Kultur empfänglich zu machen <sup>1)</sup>. Eine solche Kolonie war Zella (Cella), dessen Kirche im Jahre 822 vom Erzbischof Haitulf von Mainz zu Ehren der Heiligen: Bonifacius, Maria und Johannes eingeweiht wurde. Es lebten dort zwanzig Benediktiner, bis im Jahre 1136 auf Veranlassung des Bischofs Otto von Bamberg und des Dynasten Erpho von Reichardtshausen Jungfrauen in das Kloster gebracht wurden <sup>2)</sup>. Ob zu Graban's Zeiten auch das Jungfrauenkloster zu Lindenau gegründet worden ist, weiß man nicht; es ist nur soviel bekannt, daß die Jungfrauen desselben im Jahre 1428 nach Zella übergesiedelt wurden <sup>3)</sup>.

Eine der ersten Ansiedelungen in unserer Gegend und noch älter als das Kloster selbst ist Diedorf; denn bereits im Mai 788 verehrten die Brüder Matto und Meguigoz einen Theil ihres Erbeigenthums in Stockheim, Sulzfeld, Herpf, Schwallungen und Diedorf („in villa nuncupata Theodorpf“) dem Kloster zu Fulda <sup>4)</sup>. Alle übrige Ortschaften des Amtsbezirks sind ohne Zweifel neuern Ursprungs, als das Kloster Zella, zumal das Dorf Zella, wiewohl das Gegentheil behauptet wird <sup>5)</sup>. Bereits im Jahre 825 wird des Bezirks von Empfertshausen („in illa captura, quae est ad Embrichenhuse“), wo ein gewisser Drentil Grundeigenthum besaß, das er sammt dreißig wilden Pferden und drei Leibeigenen ebenfalls dem Kloster zu Fulda verehrte <sup>6)</sup>, gedacht. Dasselbe besaß schon im Jahre 837 Ackerland bei Urnshausen („in Hrosdorpsero marcu, in villa Orentiles hus“ <sup>7)</sup>), erhielt un-

1) Dessen Lebensbeschreibung in Buchonia III, 2. S. 113 ff.

2) J. F. Schannat, Diöcesis et Hierarchia Fuldensis. Francof. 1727. p. 170.

3) Saal = v n n d t L e h e n z Buch aller Pröbstley Zellischen Lehen = schafften v n n d t Gerechtigkeiten, angefangen in dem Jahr Christi 1669 durch J. W. Seyfried J. U. Candidatum (im Rentamtsarchiv). — Acta, besonders Verzeichniß der Hartschwinden befr. (ohne Jahrzahl).

4) Pistor., p. 522. Schannat. Tradit. Fuld. Trad. 83.

5) J. L. Heim, Hennebergische Chronik. Meiningen 1776. Bd. 2. S. 88 ff.

6) Pistor., p. 540. Schannat. Trad. 384.

7) Pistor., p. 536.

ter der Regierung des Abts Thio (856 — 870) von Albrich und Sigwart deren Grundbesitz in Westheim (Kaltenwestheim) und eine Hufe Büßland im Bezirke Klingß („in captura, quae dicitur Clingison“<sup>1)</sup>), und vertauschte im Jahre 901 einen halben Wald bei Fischbach („in Visbach“<sup>2)</sup>).

Im frühen Mittelalter gehörte unsere Gegend zum Gau Tullifeld, der sich von der Berra über die Ulster erstreckte und zum Grabfeld gehörte, worunter man alles Land bis zum Main hin verstand<sup>3)</sup>. Aus der Rechtsgeschichte ist bekannt, daß an der Spitze jeder Gaugemeinde ein Graf stand, die Geistlichkeit sich im Laufe der Zeit von der Gerichtsbarkeit desselben frei zu machen wußte, die Gaugrafenwürde regelmäßig vom Vater auf den Sohn überging, und die königlichen, dem Gaugrafen für seine Mühewaltung nur in Nutzung gegebenen Domänen auf seine Nachkommen vererbt wurden, welche die Rechte der öffentlichen Gewalt bald als Eigenthumsrechte auf die in ihren Besitztungen lebenden Menschen übertrugen, und somit die landesherrliche Vogtei (Landeshoheit) gewannen, die sich hauptsächlich in der vom Grundherrschaft im Centgericht ausgeübten Territorialgerichtsbarkeit und dem Rechte, Dienste und Abgaben (Beden) zu fordern, offenbarte.

Es ist gewiß, daß ein großer Theil des Tullifeldes im Besitze der Grafen von Henneberg war, so namentlich der benachbarte Amtsbezirk Kaltennordheim, daß dieselben die Gaugrafenwürde im Tullifeld

1) Pistor., p. 526. Schannat. Trad. 513.

2) Pistor., p. 573.

3) „In pago Grapfeld in villa nuncupata Stocheim — et in villa nuncupata Theodorpf“ (Pistor., p. 522.) — „In pago Grapfeld in villa Wihungen — et in illa captura, quae est ad Embrichenhuse“ (Pistor., p. 540.) — „In pago Grapfeld in Hrosdorphero marcu, in villa Orentiles hus“ (Pistor., p. 536.) — „In provincia Tullifeldono — in captura, quae dicitur Clingison“ (Pistor., p. 526.) — „In pago Tollifelde, et in villa Theodorfe“ (Pistor., p. 524.) — „In pago Tullifelde in comitatu Adalbrat in Westhemono marcu, in duobus villis Weitaha nuncupatis et in villa Fischbach“ (Pistor., p. 575). Auch Kaltennordheim, Kaltenwestheim, Kaltensundheim und Mittelsdorf (Amt Kaltennordheim), Hochraim und Moglar (Amt Geisa), Bacha und Völkershäusen (Amt Bacha) gehörten nach Ausweis der Urkunden zum Tullifeld. Die ausführliche Beschreibung dieses Gaues in Meusel's Beiträgen zur Erläuterung der Geschichtskunde. Thl. 1.

bekleideten <sup>1)</sup>, und daß die jedenfalls von ihnen abstammenden Grafen von Frankenstein, deren Stammburg oberhalb Salzingen lag, noch im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts, als sie schon vieles Gut veräußert, noch bedeutende Besitzungen im Eisenacher Lande, unter Anderem eine Wildbahn hatten, die sich vom Marktsuhler Forste über den Inselfberg, die Werra nach Fischbach („Visbach“) an der Felde („Velde“) und Brunnhardtshausen („Brumoldishusin“) über den Rossberg, den Hof Kohlbach bis an die Ulster erstreckte <sup>2)</sup>. Das Centgericht zu Dermbach gehörte ihnen. Der Mann desselben ging noch über den jetzigen Amtsbezirk hinaus; denn nach einer Urkunde vom Freitag nach Mariä Empfängniß des Jahres 1317 überließ das Stift Fulda dem Grafen Berthold von Henneberg „das Gerichte zu Rostorf, und vñ der Marke, die dartzu gehort, das biz her sin Lant = Gerichte zu Theyrembach gesucht hat“ <sup>3)</sup>.

Das Stift Fulda war durch Schenkungen und sonstigen Erwerb zu vielen Gütern in unserm Amtsbezirke gelangt, zumal es zugleich die Hoheit über das ebenfalls wohlhabend gewordene Kloster Zella besaß, und wußte auch in den Besitz des Gutes der Herren von Meidhardtshausen zu kommen. Die Dynasten von Meidhardtshausen („Nitharteshusum“) saßen in einem Schlosse oben im Walde über diesem Orte, und sollen ebenfalls Abkömmlinge der Grafen von Henneberg gewesen sein. Sie werden zuerst im Jahre 1116 in Urkunden erwähnt, und starben im dreizehnten Jahrhundert aus. Sie waren Schutzbögte des Klosters Zella, dem sie viel von ihrem Grundeigenthum, z. B. im Jahre 1186 Gut zu Wiesenthal („Wyssenthal“), Urnshausen („Orehusen“) verehrten <sup>4)</sup>. Im vierzehnten Jahrhundert erwarb das Stift auch den ganzen übrigen Amtsbezirk. Am Donnerstag nach unserer Frauen Tag Würzweihe des Jahres 1317 verkaufte Ludwig von Frankenstein unter Vermittlung der Grafen von Henneberg die Gerichte zu

1) v. Schultes, historisch = statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Hildburgh. 1804. Bd. 2. S. 59.

2) Dessen Hennebergische Geschichte Thl. 1. S. 16 ff.

3) Urf. in J. L. Heim, Beschreibung der Schlösser Disburg und Fischberg, S. 205.

4) Brower l. c. p. 316.

Dermbach um 450 Pfund Heller an das Stift. Es heißt in dieser Urkunde: „Zum ersten han wir (Ludwig von Frankenstein vnd Alheit sin eliche Wirtin) ihn (vnserm Erbern Hern Appet Heinriche von Fulde vnd sine Stifft) gegeben alle die guet, recht, vnd genelle vnd Ansprache, die wir hatten, ez sie an buen, hostetten, ackhern, Welden, Wisen, Weydden, Wazere, Wazerslouen, Holken, Welden, Wiltbanden, vnd Gerichten gesucht vnd vngesucht, wie si genant sin, vnd benamen diese gerichte Theyrembach“ u. s. w.<sup>1)</sup> Am Sankt Georgentag 1326 verkaufte weiter Heinrich von Frankenstein mit Einwilligung seiner Ehefrau und Kinder demselben Stift „Theyrembach mit allem dem Gute daz darzu gehoret“, und setzte „den forgenanten Apt Heinrichen vnd synen Styft zu Fulde in rechtliche gewer der forgenante Gute“<sup>2)</sup>.

Diese Abtretungen veranlaßten bedeutende Kämpfe zwischen dem Stift und den streitlustigen Söhnen Heinrichs von Frankenstein, die den letztern Vertrag mit Waffengewalt ungültig zu machen, und sich in den Besitz der väterlichen Güter zu setzen suchten<sup>3)</sup>. Jedenfalls rührt aus dieser Zeit die Gründung des Schlosses Fischberg her, das in den Abtretungsurkunden von 1317 und 1326 noch nicht vorkommt, wohl aber im Jahre 1339 in einer Urkunde unter der Bezeichnung: „Celle prope Visberg“ erwähnt wird<sup>4)</sup>, und vermuthlich hat es ein Abt zur Sicherung des eben erworbenen offenen, ohnehin vom Stiftslande entfernten Gerichtsbezirks und des Klosters Zella auf dem, den Feldagrund beherrschenden Höhen oberhalb Diedorf angelegt. Woher der Chronikenschreiber Heim die Nachricht hat, daß das Schloß durch die Herren von Reidhardtshausen erbaut worden sei, und sich ein adliges Geschlecht von demselben genannt habe<sup>5)</sup>, weiß ich nicht.

Der Centgerichtsbezirk Dermbach umfaßte jedenfalls die sämtli-

1) Urk. in: Information über den Gewerch und Besitz des Amtes Fischberg von Seiten des Hochstifts Fulda etc. Fulda 1742. Beil. 2.

2) Urk. Ebend. Beil. 3.

3) Urk. Ebend. Beil. 4.

4) Urk. Ebend. Beil. 5.

5) Heim, Henneberg. Chronik §. 17. Dieselbe Meinung hat übrigens auch v. Schultes, hist. stat. Besch. Bd. 2. S. 100.

chen Ortschaften des Amtsbezirks bis auf Andenhausen, da das Centgericht auch später noch dieselben begriff. Einer der bedeutendsten Orte darin mag Diedorf gewesen sein, wofür der Umstand spricht, daß Kaiser Ludwig nach einer Urkunde d. d. Franckenford (Frankfurt) am Sonntag nach Matthei 1342 dem Abt zu Fulda erlaubte, dieses sein Dorf zu befestigen, es zu einer Stadt zu machen und einen Wochenmarkt daselbst anzulegen<sup>1)</sup>.

## §. 2.

### 2. Bis zur Verpfändung des ganzen Amts an die Grafen von Henneberg (1511).

Die häufigen Fehden des Stifts mit dem buchischen Adel nöthigten die Äbte von Fulda zur Veräußerung oder Verpfändung mehrerer Stiftslande<sup>2)</sup>. Für einige Pferde, welche Ritter Giso von Steinau in des Abts Diensten verdorben, sowie für „Baue und Hoffstätte in den Ringmuren des Schlosses Bischberg,“ welche seither Herting von Buttler besessen, war das Stift ihm eine Summe von dreihundert Pfund Heller schuldig geworden, wofür es ihm am Mittwoch vor Sankt Michelstag des Jahres 1365 „vnser Sloss Ampt vnd Gerichte Bischbergk“ wiederkäuflich einräumte<sup>3)</sup>. Die Pfandschaft wurde zwar wie-

1) Urk. in der Information r. Beil. 6.

2) „Kaufrecht und Befehdungen“ in Buchonia III, 2. S. 45 ff. vgl. II, 1. S. 53 f.

3) „Wir Heinrich von Gots Gnaden Apt zu Fulda bekennen offinliche an diesem Briefe daz wir mit dem vesten Ritter Gysen von Steinave unserm lieben Getruwen eynre gütlichen vnd ganzen Rechnungge überkomen sin vmb dise hernach geschriebne Stügke vmb eyn Pferd, daz er vordirbte do wir Tage leisten zu Disperg mit dem Wohlgeborn Herren dem Herzogen von Beyern — auch haben wir vmb den vorgezantten Gysen gekoufft recht und Redelich allen sulchen buwe vnd Hoffstette in den Ryngmuren vnser Slosses Bischberg vnd bi do waren Hertings von Buttler vnd sinre Bruder Johann von Buttler seligen Sone vnd die derselbe Gyse vmb Hertingen gekoufft hat als die Briefe sagen — und für alle vorgeschriben singte vnd Kouff bliben wir schuldig recht und redlich dem egenantten Gyse Kirstinee sinre elichen Wirtin vnd allen Iren Erben dryhundert phunt Heller guter Fuldischer Werunge vnd slahen yn die vff vnser Sloss Ampt vnd Gerichte Bischbergk zu dem Gelde daz sie vor daruffe haben ane argelift. Vnd sulln vnd wolln auch dazselbe vnser Sloss Ampt vnd Gerichte von yn nicht wiederkouffen noch ledigen wir bezahln yn dan diß

der eingelöst, aber bald hernach an Heinrich von der Tann gegeben, dessen beide Söhne Heinrich und Friß sie dem Ritter Heinrich von Buchenau überließen; diesem verpfändete das Stift am Tage nach Sankt Bonifacientag 1411 förmlich „Sloß Fischberg, das Zentgraffen Amt vnd Gerichte zu Dernbach mit lüten, guten vnd gemeynlich allen ihren zugehörungen“ für die Summe von 2940 Gulden <sup>1)</sup>. Auch diese Pfandschaft wurde wieder eingelöst; denn nach einer an unserer lieben Frauen Tag Conceptionis 1427 ausgestellten Urkunde, in welcher Erzbischof Konrad von Mainz, Landgraf Ludwig von Hessen und Abt Johann von Fulda bekennen, daß sie hinsichtlich einiger Feste, worunter auch Fischberg, einen Burgfrieden mit einander abgeschlossen, hatten die beiden erstgedachten Herren das Amt Fischberg pfandweise inne <sup>2)</sup>.

Zur Wiedereinlösung desselben fehlte es dem Stift an Geldmitteln. Es überließ daher am Sankt Julianentag des Jahres 1455 „das halbt Eyl des Slosses vnd Ampts Fischbergk an der Felda gelegen vnd des Zentgerichts zu Dernbach mit Tren zu vnd Ingehörungen“ für 1600 Gulden Rheinisch unterpfändlich an die Grafen von Henneberg: Wilhelm IV. von Schleusingen und Georg I. von Römheld <sup>3)</sup>, und schloß am Sankt Peterstage Cathedra desselben Jahres mit ihnen hinsichtlich des gedachten Schlosses „vund als weit das Ge-

gelt mit dem fordern Gelde daz sie daruffe haben nach Halbunge der fordern Briefe ane alles geuerde. Vnd des alles zu stetem vrfund gebin wir diesen offn Brief“ u. s. w. Urf. in Information über den Erwerb und Besitz des Amtes Fischberg von Seiten des Hochstifts Fulda u. Fulda 1742. Beil. 7.

1) Urf. in der Information. Beil. 8. In dieser Urkunde ist „der armen Lute“ im Gericht gedacht. Würde das Gericht wieder eingelöst und hätte zu dieser Zeit der Pfandinhaber „den Ager gesemet vnd geprüchtiget,“ so sollte dann durch ein Schiedsgericht der Preis des Samens und der Früchte festgesetzt werden; wollte das Stift solche nicht kaufen, dann sollten sie die Pfandinhaber beliebig armen, und „dazu sulden in vnser armen Lute in vnserm vngenannten Gerichte gesessen mit ihren Dinsten behulffen sin vnd in die helffe Foren eine Mile Weges vñ demeselben Gerichte an geuerde.“

2) Urf. in der Information. Beil. 12. Diese Urkunde bestimmt, daß jeder Theil zweihundert Gulden am Schloß Fischberg verbauen solle, „doch was die armen Luth im Gericht darzu erbeiten, sal keyn theil an sinen Buwe nicht rechen.“

3) Urf. in der Information. Beil. 13.

richt zu demselben Slos gehorend vngewerlich begriffen hat,“ einen weitem Vertrag dahin ab, daß sie im Burgfriedensbezirke Friedrich als gute Ganerben sitzen und einander schirmen wollten<sup>1)</sup>. Somit gewannen die Grafen von Henneberg, welche von der obern Werra aus alles Land zwischen der Rhön und dem Thüringer Wald besaßen, auch im Vorlande der Rhön festen Fuß.

Die andere Hälfte des Schlosses, Amtes und Centgerichts Fischberg verpfändete das Stift am Tage Valentini martyris des Jahres 1460 um ebenfalls 1600 Gulden Rheinisch an Fritz von der Tann, der sich namentlich hinsichtlich des mit Henneberg abgeschlossenen Burgfriedens verbindlich machte, zu solchem „gewarntsam zu seyn von vnserm (des Stifts) wegen als vnser Amptmann“<sup>2)</sup>. Es war das aber ein streitsüchtiger Mann, der den Landgrafen Heinrich von Hessen so erbitterte, daß derselbe im Jahre 1461 in das Amt Fischberg einfiel, einige Dörfer darin ausplünderte, und den Centgrafen von Dermbach gefangen mit sich fortnahm. Die gräflichen Mittheilhaber des Amtes beschwerten sich darüber, der Landgraf entschuldigte sich damit, er habe geglaubt, es gehöre das ganze Amt dem von der Tann<sup>3)</sup>.

Graf Wilhelm IV. von Schleusingen erwarb zu seinem Vierteltheile des Amtsbezirks auch das Tann'sche „halbteyl des Slos vnd Gerichts Fischberg,“ welches ihm das Stift am Sonntag nach Sankt Peters-tage Cathedra 1468 für 1100 Gulden Rheinisch unterpfändlich einräumte<sup>4)</sup>. Im Jahre 1485 brachte er auch das Römheld'sche Viertel an sich<sup>5)</sup>, so daß sich nun der ganze Amtsbezirk im Pfandbesitz der Grafen von Henneberg befand. Dieser Pfandbesitz war jedoch in eine bestimmte Reihe von Jahren eingegrenzt, was dem Inhaber unangenehm sein mußte, weil der Amtsbezirk zwischen Hennebergischem Lande (den Ämtern Kaltennordheim, Sand und Wasungen) lag. Der Grafen Bestreben ging daher auf möglichste Verlängerung der Pfandzeit,

1) Urf. Obend. Beil. 14.

2) Urf. Obend. Beil. 15.

3) G. Spangenberg, Hennebergische Chronica. Neue Ausg. Meiningen 1755. S. 428 ff.

4) Urf. in der Information. Beil. 16.

5) Urf. in Müller's jurist. hist. Elect. Thl. III. p. 39.

und hierin wurden sie vom Abt Johann zu Fulda, einem gebornen Grafen von Henneberg, bestens unterstützt<sup>1)</sup>.

Am Sonntag Misericordias Domini des Jahres 1511 gab das Stift dem Grafen Wilhelm VI. von Henneberg in Betracht seiner besondern Zuneigung gegen dasselbe für alle seine auf dem Amte stehenden Gelder, zusammen 4000 Gulden Rheinisch Frankfurter Währung unterpfändlich ein: „unsers Stifts Ampt Fischberg“, nämlich: Schloß Fischberg mit dem ganzen Amte Fischberg, dem Centgericht Dermbach mit allen Dörfern, Weilern, Höfen und Wüstungen, die in das Amt gehören, sammt ihren Dorfgerichten und Gerechtigkeiten, mit allen ihren Leuten, Gütern und Höfen, Äckern, Wiesen, Beden, Zinsen, Lehen, Rechten, Gülten, Zoll, Geleit, Zehnt, Schenkstätten und Rechten, Vieh- und Schafstiften, Weiden, Fischwassern, Mühlen, Mühlstätten, Wassern, Wasserläufen, Häusern, Hoffstätten, Hölzern, Wäldern, Wildbahnen, wie sie das Stift hergebracht, Feldern, und sonst mit allen andern Rechten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Herkommen, Freiheiten und Gewohnheiten, Diensten, Herbergen, Geboten und Verboten, sammt ganzer Folge, halber Steuer, überhaupt allem Zubehör einschließlic der Kirchhöfe und den Schutz über das Kloster Zella mit Zubehör; ausgenommen sollten von dieser Pfandverschreibung sein: Pfaffheit, Kloster, Kirchsäße, Mannschaft, Mannlehen, die Viehbede und die besondern — im hiesigen Amtsbezirke nicht häufigen — den stiftischen Propsteien und Klöstern zugehörigen Güter, Gülten, Zinsen und Seelgeräth im Amtsbezirke. In diesem Pfandvertrage waren noch folgende Bestimmungen enthalten: 1) Graf Wilhelm behält das Pfandamt auf Lebenszeit; will das Stift es nachher einlösen, so muß die Aufkündigung ein halbes Jahr vor Sankt Peterstag Cathedra an die Erben, auf welche der Vertrag mitlautet, schriftlich erfolgen; 2) nach der Wiedereinlösung darf das Pfandamt nur wieder an Graf Wilhelms eheliche männliche Leibeserben verkauft oder vererbt werden, und nur dann, wenn sich dieselben binnen drei Monaten nach dem Angebote nicht erklären, kann das Stift frei darüber verfügen; 3) Graf Wilhelm macht sich für sich und seine Erben verbindlich, Nichts vom Amte abzureißen, dessen Bewohner nach be-

1) Spangenberg a. a. D., S. 411 ff.

stem Vermögen zu schütten, und sie bei ihren Centen und Gerichten zu lassen; 4) das Stift kann nach Graf Wilhelms Tode das Pfandamt für die Wiederkauffsumme von 4000 Gulden einlösen; stirbt aber vor der Wiedereinlösung der gräfliche Mannsstamm aus, so soll die Reliquationssumme nur 3000 Gulden betragen, und der Überrest des Pfandschillings dem Stifte zu Gute kommen. Vorstehenden Vertrag gelobte Graf Wilhelm für sich und seine Nachkommen stet, fest und unverbrüchlich zu halten <sup>1)</sup>.

### §. 3.

#### 3. Das Hennebergische Pfandamt Fischberg (1511—1594).

War schon unser Amtsbezirk während einer Fehde zwischen den Grafen von Henneberg und Ernst von Brandenstein, als Letzterer mit seinen Helfershelfern im August 1512 in den Amtsbezirk eingefallen war, das Dorf Klingß bis auf ein Haus und die beiden Dörfer Unter- und Oberalba abgebrannt hatte <sup>2)</sup>, hart mitgenommen worden, so ging es ihm in und nach dem Bauernkriege noch weit übler. Denn die gegen Graf Wilhelm VI. von Henneberg (1480—1551) wegen seiner feindlichen Gesinnungen wider die Bekenner der lutherischen Lehre empörten Bauern sammelten sich aller Orten, zogen auf die Rhön, zerstörten die Festen, so auch das Schloß Fischberg <sup>3)</sup>, verjagten die Klosterleute und rissen ihre Wohnungen nieder <sup>4)</sup>. Nach der Schlacht bei Frankenhäusen aber wurden auch die hennebergischen Bauern mit Hülfe des schwäbischen Bundes bezwungen und dem abgefallenen Lande eine Strafe von 16,000 Gulden auferlegt <sup>5)</sup>.

1) Urk. in der Information. Beil. 17.

2) E. Spangenberg, Hennebergische Chronica. N. N. Meiningen 1755. S. 464 ff.

3) Wenigstens lag das Schloß schon vor dem dreißigjährigen Kriege in Ruinen. Acta, Amt Fischberg, anno 1659 (im Rentamtsarchiv).

4) Ob bei dieser Gelegenheit auch das Kloster Zella zerstört worden ist, bleibt zweifelhaft, doch bestand der Klosterconvent gewiß noch im Jahre 1531. Saal- v n n d t L e h e n = B u c h aller Pröbstei Zellischen Lehnschafften v n n d t Gerechtigkeiten, 1669 (im Rentamtsarchiv).

5) Spangenberg a. a. O. S. 464 f. 474 ff. Vgl. auch Buchonia I, 1. S. 164 ff.

Erst als der alte Graf Wilhelm selbst zu Luthers Lehre übergetreten war, fand die Reformation im ganzen Lande rasche Verbreitung. Es erzählt dieses Ereigniß der später mit der Mission für das Amt Fischberg beauftragte Pater Paul Wolf in seiner Weise so: „Im Jahre 1541 war das ganze Henneberger Land noch katholisch, aber der letzte Fürst dieses Hauses Georg Ernst hat von Wittenberg berufen einen lutherischen Prädikanten Johannes Forst (Förster), den er zum Suprintendent verordnet, welcher dann mit denen verlassenen Mönchen und Pfaffen das arme Luderthum eingeführet unterm Schein des reinen Evangelii. Bald hernach haben die geilen Pfarrer zu Dermbach und Fischbach sich mit ihren Köchinnen lutherischer Art nach copuliren lassen, und bei dem Pöbel aufgeschrieen, der Pabst sei der Antichrist u. s. w. Aber wo seynd nun solche Seelenmörder? In der Höll braden sie ewiglich.“<sup>1)</sup>

Einen guten Namen hat sich Graf Wilhelm dadurch erworben, daß er zur Feststellung des allgemeinen gültigen Landrechts und Herkommens, sowie zur Richtschnur für die Richter durch seinen Kanzlar Gemel im Jahre 1539 eine „Landts=Ordnung der fürstlichen Graffschafft Hennenberg“ abfassen ließ<sup>2)</sup>.

Georg Ernst und Popppo († 1574), Graf Wilhelms Söhne, erhielten auf Ansuchen ihres Vaters im Jahre 1551 vom Stift Fulda die Zusicherung, daß das Pfandamt Fischberg auf die Zeit ihres Lebens nicht eingelöst werden, und die Pfandverschreibung von 1511 in allen Puncten auch für sie gelten solle; sie dagegen verpflichteten sich für sich und ihre Erbnehmer bei fürstlichen Ehren, Treue und Glauben an eines geschwornen Eides Statt, dieselbe stet, fest und unverbrüchlich zu halten ohne alle Arglist und Behelf<sup>3)</sup>. Graf Georg Ernst machte sich um sein Land dadurch verdient, daß er die kirchlichen Verhältnisse mehr ordnete, die Justizpflege verbesserte und durch Beförderung der Warchentweberei vielen Leuten Nahrung verschaffte<sup>4)</sup>.

1) Acta ab Initio Missionis Dermbac. Anno 1716. (Aus der ehemaligen Klosterbibliothek.)

2) Dieses Gesetzbuch findet sich auch im Justizamtsarchiv.

3) Urf. in: Information über den Erwerb und Besitz des Amtes Fischberg von Seiten des Hochstifts Fulda u. Fulda 1742. Beil. 18.

4) Spangenberg a. a. O. S. 501 ff.

Graf Georg Ernst, der letzte männliche Sproß des gefürsteten Hauses Henneberg, ging am 27. December 1583 mit Tode ab, und das Land Henneberg fiel vermöge Erbvertrags vom 11. September 1554 an das churfürstliche und fürstliche Haus Sachsen<sup>1)</sup>. Gleich darauf verkündigte das Stift Fulda demselben die in der Pfandverschreibung vorbehaltene Wiedereinlösung des Amtes Fischberg an<sup>2)</sup>. Der Churfürst August hatte keine Lust zur Rückgabe desselben und gab vor, daß, obwohl er das Recht des Stifts am Amte nicht bestreite, doch die Grenzen desselben viel zu unrichtig seien, als daß vor ihrer Berichtigung die Ausfolgung des Amtes geschehen könne<sup>3)</sup>. Es war das richtig, denn der Vergleich vom Jahre 1551 zwischen dem Stift und Henneberg wegen Festsetzung der Grenzen desselben<sup>4)</sup> war nicht zur Ausführung gekommen<sup>5)</sup>. Allein das Stift wendete ein, man habe jetzt der Markung halber von den Einwohnern der angrenzenden Ämter von gesetzten Steinen, Landwehr, Gräben und sonst so viele Nachricht, daß es zur Grenzberichtigung nur einer Augenscheinscinnahme bedürfe, welche übrigens die Ausantwortung des Amtes nicht aufhalte<sup>6)</sup>. Es kam zu weitläufigen Verhandlungen, die aber erfolglos blieben, da die sächsischen Räte auf der Conferenz zu Salungen am 8. Februar 1588 die ganz neue Behauptung aufstellten, die Graffschaft Henneberg besitze im Pfandamte Fischberg eigenthümlich noch mancherlei, aus der Zeit vor der Verpfändung desselben an Henneberg (1455) herstammende Lehen, Zinsen und Gerechtigkeiten, welche nach wie vor beim hennebergisch-sächsischen Amte Kaltensordheim erhalten werden müßten<sup>6)</sup>. Unter solchen Umständen war keine gütliche Vereinigung zu

1) G. A. de Wette, kurzgefaßte Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen. Weimar 1770. S. 77 ff.

2) S. kaiserliches Schreiben an des Stifts Fulda Commissarien von 1584, in der Information. Weil. 21.

3) Urk. Obend. Weil. 20.

4) S. den Extract des Meininger Conferenzprotokolls vom 3. November 1585. Obend. Weil. 25.

5) Obend. Weil. 25.

6) In dem Schreiben des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen an den Bischof von Bamberg als kaiserlichen Commissar vom Jahre 1594 wird der Schweinfurter Vergleich ratificirt, „jedoch in alle Wege mit ausdrücklichen Vorbehalt, der

hoffen. Der Kaiser beauftragte daher den Bischof Reidthardt von Bamberg und Herzog Ludwig von Württemberg-Teck, „die Partheyen (jedoch in Allweg uf den angehofften Fahl entstehendter Güte, dem Stifft die angekündte Lösung und dahero zustehende Gerechtigkeit vorbehalten) uf zimbliche Wege uf ihrer Majestät Ratification zu vertragen“<sup>1)</sup>. Nach vielfältigen Bemühungen gelang es der Commission, auf dem Tage zu Schweinfurt am 25. Mai 1593 den Hauptstreit dahin zu schlichten, daß das Stifft dem Gesamthause Sachsen das Amt Fischberg nach Maßgabe der Pfandverschreibung von 1511 für 25,000 Gulden von Neuem auf ein und dreißig Jahre, nach deren Ablaufe die Wiedereinlösung unbedingt geschehen dürfe, unterpfändlich einräumte; daneben sollte zur Verhütung künftiger Grenzstreitigkeiten die Amtsgrenze beritten, vermarkt und versteint, vorkommenden Falls die Erbhuldigung in des Stiffts und die Pfandhuldigung in des Hauses Sachsen Namen gethan, die halbe Reichs- und Landsteuer vom Stifft, die andere Hälfte vom Pfandinhaber bezogen werden, endlich das Kloster Zella nur mit dem gleichnamigen Dorfe, nicht aber mit dessen anderem Zubehör in centbaren Fällen von der Gerichtsbarkeit des Amts Fischberg befreit bleiben. Durch diesen Vergleich war, wie es ausdrücklich in der betreffenden Urkunde heißt, „alle Streit, Differenz und Mißverständnis, so sich — zwischen dem Hauß Sachsen der Ablösung Steigerung und andern Beypunkten halben, wie die hieroben specificirt und ahngezogen, allerdings vertragen und uffgehoben“<sup>2)</sup>. Die Amtsgrenze wurde hierauf in Richtigkeit gebracht<sup>3)</sup>, vom Hause Sachsen ein weitläufiger Pfandrevers ausgestellt<sup>4)</sup>, der Hauptvertrag am 17. Fe-

Fürstl. Graffschafft Hennebergk in sollichen Amt Fischbergk lang vor der Pfandschafft, vermittelt eines ordentlichen Ew. Edd. subdelegirten Rätthen und den Fuldischen Abgesandten vorgelegten rechtmäßigen kauff tituls, gehöriger Wildbahns grenz und dann habender sonderbahren Erblehnschafftten und den anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten“ u. s. w. *Pro informatione*, 1743. Weil. Lit. E.

1) Urf. in der Information. Weil. 26.

2) Ebd. Weil. 26.

3) Urf. Ebd. Weil. 27. — *Acta*, Gränz Beschreibung des Amts Fischberg, 1585 und 1593.

4) Urf. in der Information. Weil. 30.

bruar 1594 zu Nürnberg abgeschlossen <sup>1)</sup> und unterm 5. Juli 1594 vom Kaiser bestätigt <sup>2)</sup>).

Das Amt Fischberg, nun sächsisches Pfandamt, wurde seit dieser Zeit gemeinschaftlich vom Hause Sachsen verwaltet, und gehörte, wie das seit dem Jahre 1455 der Fall gewesen, zum Amte Kaltennordheim. Beide Ämter scheinen auch seit jener Zeit von einem Vogt, der zu Kaltennordheim saß, verwaltet worden zu sein <sup>3)</sup>. Das Kloster Zella mit Zubehör hatte vordem zwar mit den Centruzen zum Amt Fischberg gehört, war aber nie in der Pfandschaft begriffen gewesen; im Schweinfurter Vergleiche war das Kloster mit dem Dorfe Zella vollständig auch in Bezug auf die centbaren Fälle erimirt worden, und durfte das Stift das ganze Klostergebiet, wenn es ihm beliebte, irgend einem andern fuldaischen Amte zuschlagen.

#### §. 4.

#### 4. Das sächsische Pfandamt Fischberg (1594—1707).

Im Jahre 1609 gab Sachsen den Ganerben von Eschwege und Wechmar zu Rosßdorf das kleine Waidwerk, d. h. die Niederjagd in den Flurbezirken rechts der Felda bis an den weißen Fluß bei Meidhardtshausen. Es war dies offenbar gegen die sächsischen Pfandreverfalien vom 22. Februar 1594, wonach der Pfandinhaber des Amtes nichts von demselben verschreiben oder veräußern durfte, allein das Stift hat im Jahre 1707 diese Abtretung gut geheißen <sup>4)</sup>.

Kaum war die Pfandzeit von ein und dreißig Jahren abgelaufen, als das Stift Fulda im August 1626 durch Notar und Zeugen dem Hause Sachsen die Wiedereinlösung des Amtes Fischberg ankündigte, sich zur Zahlung des Pfandschillings erbot und Rückgabe des Amtes

1) Urf. Ebend. Weil. 28.

2) Urf. Ebend. Weil. 29.

3) So kommt im Jahre 1572 Caspar Unrath als „Amtmann und Vogt zu Kaltennordheim und im Amte Fischberg“ vor (Acta, Eisenhammer an der Felda, 1570 ff.), ferner als „Amtsverwalter zu Kaltennordheim und Fischberg“ 1591 Hans Steiß, 1599 Johannes Großgebauer, 1615 Sigmund Eberhardt (Ebart). Judicial-Registratur des Amtes Fischberg ab anno 1591 usque 1660.

4) Urf. in der Information über den Erwerb und Besiz des Amtes Fischberg von Seiten des Hochstifts Fulda. Fulda 1742. Weil. 33 und 63.

begehrte<sup>1)</sup>. Es erneuerte sich die alte Geschichte: Der Churfürst Johann Georg erklärte, er sei zwar nicht gemeint, des Stifts Wiedereinlösungsrecht zu bestreiten, jedoch seien „noch etliche hiebevorn ausge-setzte Punkte bis Dato zu keiner Nichtigkeit gebracht“, und vor deren Erledigung den Kauffschilling anzunehmen bedenklich; es sei daher zu wünschen, daß zuvörderst von beiden Seiten Rätbe zur Erörterung der Sache zusammengeschickt würden<sup>2)</sup>. Es erfolgte darauf im Januar 1627 die Conferenz zu Wacha, wo die sächsischen Abgeordneten geltend machten, wie auf dem Tage zu Salungen (8. Februar 1588) von Seiten Sachsens angedeutet worden, daß selbiges der im Amte Fischberg gelegenen, aber zum Amte Kaltennordheim gehörigen erbhennebergischen Lehenschaften und Zinsen, obrigkeitlichen Gebote und Verbote, Steuer, Folge, Frohdienste und anderer Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Sachen wohl befugt, wie dann dem Stift auf Verlangen eine Specification der Lehen ausgehändiget und von demselben bis jetzt dagegen nichts eingewendet worden sei, und wie daher auf den Fall der Wiedereinlösung diese Lehen und Gerechtigkeiten ausgezogen, die Lehensleute und Unterthanen mit neuen Lehens- und Erbhuldigungspflichten angenommen, und bei dem Amte Kaltennordheim erhalten werden müßten<sup>3)</sup>. Die gedachte Conferenz blieb erfolglos, und der Churfürst hielt dafür, es sei das Amt Fischberg mit den angrenzenden Ämtern viel zu vermengt, als daß sich auf dem Grunde der Grenzversteinerung von 1594 eine „beständige Separation“ der erbhennebergischen Stücke werde machen lassen<sup>4)</sup>. Das Stift moderirte hierauf seine Ansprüche insoweit, als nur dasjenige von Sachsen herausgegeben werden solle, was die Pfandverschreibung von 1594 in Verbindung mit den Pfandreversalien und dem an Fulda ausgelieferten Erbregerister „in Ihrem claren hellen Buchstaben austrücklich mit sich bringe, und nach der Paciscenten selbsteigenem Geständniß undisputirlich sei“, alles dasjenige aber, was Sachsen am Amt prätendire, bis zu gütlicher Vergleichung oder rechtlicher Entscheidung inne behal-

1) Urk. Ebend. Beil. 36.

2) Urk. Ebend. Beil. 35.

3) *Pro informatione*, 1743. Beil. C.

4) Ebend. Beil. D.

ten solle<sup>1)</sup>. Auch darauf ging Sachsen nicht ein, und der Kaiser setzte deshalb unterm 8. Februar 1628 eine Commission, welche aus dem Deutschordens-Meister Hans Caspar und Herzog Johann Friedrich von Württemberg=Teck bestand, nieder, um die Parteien wo möglich in der Güte zu vergleichen, oder doch zu einem kurzen summarischen Prozeß zu veranlassen, die Beweise aufzunehmen, in der Sache zu verfahren und sodann die Acten zum kaiserlichen Spruch mit Bericht einzusenden<sup>2)</sup>. In Folge dessen ward ein Austrägalgericht ernannt: Sachsen wählte dazu Bischof Johann Georg von Bamberg, das Stift Fulda Churfürst Maximilian von Baiern, Bischof Philipp Adolph von Würzburg und Graf Philipp Morig von Hanau. Auch jetzt noch erbot sich das Stift, den vollständigen Pfandschilling gegen Abtretung des unzweifelhaften fuldaischen Eigenthums im Amte zu bezahlen und das übrige bis auf Weiteres in sächsischem Besitze zu lassen; allein Sachsen antwortete damit, daß es seine Präensionen an das Austrägalgericht übergab. Der Kaiser versuchte, ehe das Stift seine Rechtfertigungsschrift einsandte, namentlich auf dem Grunde der gerichtlichen Erklärung Sachsens, daß es das Wiedereinlösungsrecht des Stifts nicht bestreite, auf Ansuchen des letztern eine nochmalige Vermittlung, indem er es für billig hielt, daß das, was liquid sei, nach Ausweis der Pfandverschreibung ausgeantwortet werde<sup>3)</sup>. Churfürst Johann Georg erklärte darauf unterm 14. April 1630: Es sei ihm sehr zuwider, daß die kaiserliche Majestät bei ohnedas mühsamen hochwichtigen Reichsgeschäften auch mit dieser Sache zur Unzeit bebeligt werden solle, und komme es ihm sehr befremdlich vor, daß der Abt von Fulda das Recht der Austrägalinstanz mittelst Supplication ihm zu entziehen und die Sache zu hintertreiben gedenke; der Abt habe verschiedene auf und in dem Amt Fischberg habende Erbgerichtigkeiten negirt, unnützer Weise in Streit gezogen und sogar behauptet, daß dieselben mit dem Amte stiftisches Eigenthum seien, weshalb nicht Sachsen, sondern der Abt selbst die Pfandverschreibung von 1594 wider deren buchstäblichen Inhalt ausgedehnt habe. Es seien die sächsischen

1) Ebd. Beil. D. Urk. in der Information. Beil. 37.

2) Urk. in der Information. Beil. 36.

3) Urk. Ebd. Beil. 38.

Ansprüche an dem, was die Rechtsvorfahren des Hauses Sachsen seit unendlichen Jahren und lange vor der Pfandschaft *justo titulo* erlangt und ruhig hergebracht, womit sie auch von den Kaisern unterschiedlich investirt und belehnt worden, so liquid, daß er, der Churfürst, davon durchaus nicht abgehen könne, und dürfe ihm nicht zugemuthet werden, auf das Verlangen des Stifts wegen Herausgabe des sogenannten Liquididen einzugehen; denn er würde sich dadurch nicht allein selber aus dem Besiß seiner wohlerlangten Rechte setzen, sondern auch selbst Anlaß geben müssen, sein Recht, wo nicht ganz aus Händen zu lassen, doch als ein bestreitbares hinzustellen; er verlange nichts weiter, als rechtliche Entscheidung der Sache<sup>1)</sup>. Der Prozeß ging danach seinen Gang, allein er blieb mit der letzten gerichtlichen Handlung (6. Juni 1631) auf sich beruhen, theils weil der eine Austrägalrichter und der Abt Bernhard von Fulda mit Tode abgingen, theils inzwischen der dreißigjährige Krieg begonnen hatte.

Dieser Krieg war für die sächsischen Lande um so fürchterlicher, als die sächsischen Fürsten, vor Allen die Söhne Herzog Johanns von Weimar, als Anhänger der schwedischen Partei an demselben den regsten Antheil nahmen und ihr Gebiet demnach von kaiserlichem Kriegsvolk nicht geschont wurde<sup>2)</sup>. Die Durchmärsche durch unsern Amtsbezirk nahmen kein Ende, und die Drangsale der den Armeen nachziehenden Hotten waren bereits im Jahre 1629 so arg, daß die Orte Dermbach und Unteralba vergebens um landesherrlichen Schutz baten und eine Menge Leute von Haus und Hof gingen, wie der Propst Bernhard von Schwalbach zu Zella sich mit den kostbarsten Klosterdocumenten nach Köln flüchtete<sup>3)</sup>. Nach der Schlacht bei Nördlingen aber begann das eigentliche Glend des Oberlandes, die Kroaten unter Isolani brachen im Oktober 1634 über Baiern herein und sengten und brennten; zu dieser Zeit ward auch das Schloß zu Kaltennordheim mit

1) Urf. Ebend. Beil. 39.

2) Von den Söhnen Johanns dienten sechs, worunter Bernhard der Große, gegen die Kaiserlichen. G. H. de Wette, kurzgefaßte Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen. Weimar 1770. S. 199 ff.

3) Judicial-Registratur des Amtes Fischberg ab anno 1591 usque 1660. — Acta, Lenders bau Führen nach dem Brand, 1669.

dem Amtsarchiv und fast der ganze Ort von ihnen eingeäschert<sup>1)</sup>. Chursachsen und nicht lange darauf das Haus Weimar schlossen zwar Frieden mit dem Kaiser, aber nun wütheten die Schweden fast ebenso, wie früher die Kaiserlichen<sup>2)</sup>.

Nach dem dreißigjährigen Kriege waren die Ortschaften des Amtsbezirks, welcher ausschließlich des Propsteigebiets von Zella vor dem Kroateneinfall 945 Feuerstätten mit 945 Nachbarn gezählt hatte, eingeäschert oder sonst ruiniert<sup>3)</sup>, die junge Mannschaft hatte in den Krieg ziehen müssen und war meist umgekommen, die ältern Leute waren entweder geflüchtet oder der Pest, welche im Jahre 1626 im Feldbegrunde wüthete<sup>4)</sup>, und den Kriegsdrangsalen erlegen. In Folge der Entvölkerung lagen gegen Ende des Krieges an dritthalb hundert geschlossene Güter ungebaut<sup>5)</sup> und entstand, da in den Jahren 1640 bis 1645 alles Brot aus weiter Ferne, von Schweinfurt und Würzburg, geholt werden mußte, eine schreckliche Hungersnoth<sup>6)</sup>. An Zahlung der Steuern, von denen im Jahre 1636 nur noch 5½, im Jahre 1646 dagegen 52½ Termine gegeben werden mußten, war in der letzten Zeit des Krieges fast gar nicht zu denken<sup>7)</sup>, die Pfarreien mußten wegen

1) *Acta*, Erb- und Pfandeshuldigung des gesambten Amts Fischberg zu Dermbach de anno 1671.

2) So wurde z. B. Dermbach zum Theil und der halbe Ort Unterlamba auch von ihnen in Asche gelegt. *Acta*, Nachrichten und Miscellanea von Unterthanen und Güttern im Amte Fischberg wegen Ansetzung der Contribution ic. betr., 1648.

3) *Acta*, Amt Fischberg anno 1659 (im Rentamtsarchiv). — *Acta*, Urnshäusern mit dem Hrn. Hofrath Dr. Wilh. Schröder zu Gotha 400 fl. Capital und verschrieben Gehölg betr., 1649.

4) *Judicial-Registratur* ad a. 1626.

5) *Acta*, Nachrichten und Miscellanea (Note 2 oben).

6) Notiz aus der Urnshäuser Kirchenchronik in *Acta*, die Inventarien der Kirchen, Pfarreien und Schulen in der Diöces Dermbach ic. betr., 1821.

7) *S. W. Storch*, topographisch-historische Beschreibung der Stadt Eisenach, 1837. S. 205. Als bei einem Einfalle bewaffneter Vanden in den Ort Dermbach (1637) der Räubersführer gefangen worden und nach Meiningen geschafft werden sollte, erklärte die Regierung, der Mensch würde bei dem Rückbleiben aller herrschaftlichen Gefälle verhungern müssen, wenn nicht gleich die Abzugs- und Centkosten mit eingekauft würden. *Acta*, die Erhebung und Veytreibung derer Centkosten im Amte Fischberg betr., 1637 ff.

Armuth der Parochianen zusammengezogen werden <sup>1)</sup>, und die Schul-  
lehrer, wollten sie nicht selbst Hungers sterben, in die benachbarten  
Städte flüchten <sup>2)</sup>. Eine höchst nachtheilige Folge des Krieges war  
auch die, daß eine vollständige Confusion der Güter eingetreten war,  
und diese vereinzelt und verkauft wurden <sup>3)</sup>. Es ist irrig, wenn bis  
in die neueste Zeit behauptet worden ist <sup>4)</sup>, daß die Herrschaft Henne-  
berg die Gütervereinzlung begünstigt habe <sup>5)</sup>, die factische Aufhebung  
des Güterschlusses datirt sich vielmehr aus den Zeiten dieses unglück-  
lichen Krieges. Derselbe hatte die weitere Folge, daß die Leute ver-  
wilderten, aus Verzweiflung liederliche Menschen und Straßenräuber  
wurden; namentlich zeichneten sich die Ortschaften Wiesenthal und  
Urnshausen durch die Nuchlosigkeit ihrer Bewohner aus <sup>6)</sup>. Wiewohl  
Familienfeste, z. B. Kindtaufen, Hochzeiten, allerwärts nicht daheim,  
sondern im Wirthshause gefeiert wurden <sup>7)</sup>, so kamen doch bei solchen  
Gelegenheiten nirgends so viele Schlägereien vor, als in den beiden  
gedachten Orten. Bei Weinkäufen war es altes Herkommen, daß die  
Contrahenten ein Paar Tage im Gasthose mit einander zechten, dabei

1) Dennoch klagt der Pfarrer Habermann von Dermbach = Reidhardtshausen,  
seine Besoldung siehe seit vielen Jahren zurück, und seine Pfarrkinder seien grobe  
Gergesener und undankbare Guckgucks, die ihm nie die Pfarrsachen bestellt, und mit  
denen er sich allzeit bis aufs Klupfen hätte zanken müssen. *Acta*, Pfarr Feuchters  
zu Reidhardtshausen gesuchte Besoldungsbessteuer betr., 1669.

2) *Acta*, Schul- und Pfarrbesoldung zu Wiesenthal betr., 1649.

3) Schreiben der Henneberg. Regierung zu Meiningen vom 19. Jun. 1650 in  
*Acta*, Strittigkeiten mit denen Zellischen Unterthanen über Einlösung derer in Kriegs-  
zeiten von denen Fischbergern an jene wohlfeil überlassenen Gütter betr., 1650 ff.

4) *Amtsber.* v. 24. Jun. 1803 in *Acta*, Viehstand im Oberamt und Vorschläge  
zur Verbesserung des Amtes und Verminderung der Armen betr., 1805. — *Amtsber.*  
v. 8. Nov. 1834 in *Acta*, die Handhabung des Güterschlusses betr., 1834 ff.

5) *Landts=Ordnung* III, 4, 11.

6) *Judicial=Registratur* ad a. 1626. — *Acta*, die Gemeinde zu Urnshausen  
c. Hans Wilhelm Kaiser daselbst in pto. Bierbrauens und Schenkens, 1682.

7) *Judicial=Registratur* ad a. 1592. Hans Großkopf, Centgraf zu  
Tann, als Inhaber der Schenkstätte zu Dermbach, klagt, daß viel Winkelschenken  
und Bierbrauens im Dorfe sei, wo man „Singäbeten, Kindtaufen, Weinkäufe u. a.  
dergl. Zechen halte.“

das tolle Lied vom deutschen Fuhrmann sangen und die Schleifkannen mit dem Munde in der Stube herumtrugen <sup>1)</sup>).

Im Jahre 1653 stand auch in der Person Elias Volkerts von Salungen zu Urnshausen ein Prophet auf, der den Leuten da herum allerlei dummes Zeug weis machte <sup>2)</sup>. Weit unsinniger aber war die besonders seit dem Kriege, als sich das Volk ans Brennen gewöhnt hatte, üblich gewordene Verfolgung von Hexen, deren es namentlich in Unteralta so viele geben sollte, daß man sie fortwährend in der Luft sausen hörte und sich ihrer gar nicht erwehren konnte, weshalb sich die Ortsvorgesetzten beim Amte Kaltennordheim beschwerten und dieses sich bei der Regierung über die Masse der Hexen beklagte <sup>3)</sup>. Es sind auch in unserm Amtsbezirke damals viele Opfer gefallen, aus deren Blute durch eine neue Alchymie mittelst Vermögensconfiscation Gold und Silber gemacht wurde, das Fürsten, Richter, Weichtväter, Spione, Gerichtsknechte und Henker unter sich theilten. Eine Nördlinger Chronik meint treuherzig, es sei damals der Verstand spazieren gegangen.

Die seither vom Hause Sachsen gemeinschaftlich verwaltete Grafschaft Henneberg wurde am 9. August 1660 so vertheilt, daß Herzog Moriz von Sachsen-Zeitz fünf, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg drei und ein halb, Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar und Herzog Ernst von Sachsen-Gotha drei und ein halb Zwölftel der Grafschaft, und zwar Weimar die Ämter Ilmenau und Kaltennordheim, Gotha die Ämter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand erhielt. Nur das Amt Fischberg blieb in Gemeinschaft, und wurde hinsichtlich desselben festgesetzt, daß es von Kaltennordheim aus verwaltet werden und der Landestheilung gemäß Weimar das Directorium darüber übernehmen, der Director aber die Jagd darin Namens

1) *Acta Inq. contra Rosinas*, Valten Seiffarths zu Hartschwinden Eheweibes, in pto. suspecti veneficii, 1692.

2) *Judicial-Registratur* ad a. 1653.

3) *Inquisitional Acta* in bezüchtigter Hererey Anna, Valtin Meußers Eheweib zu Unteralta betr., 1663. Eine ausführliche Beschreibung der Martern, denen die Angeeschuldigten unterworfen wurden, in *Acta Georg Hartungen* und dessen Weib Barbara Glägern eines gegen Valtin Lesern Beklagten andern Theils in pto. veneficii. Erlangen 1686. Vol. I. II.

der Gemeinschaft zu seinem Besten gebrauchen sollte; die Einkünfte des Amtes wurden zur Unterhaltung des Schleusinger Gymnasiums bestimmt<sup>1)</sup>. Auch bei der Theilung des Landes Weimar unter die Linien Weimar, Eisenach und Jena (1671), sowie bei der Vertheilung der Jenaischen Landesportion unter die beiden erstern Linien blieb das Amt Fischberg gemeinschaftlich unter der seitherigen Verwaltung der Herzöge Johann Ernst V. (1662—1683) und Wilhelm Ernst (1683—1728) von Weimar<sup>2)</sup>, bis Letzterer durch den Zillbacher Rezeß vom 22. September 1684 den Pacht dieses gemeinschaftlichen Amtes an Herzog Johann Georg von Eisenach, der bei der Theilung vom 25. Juli 1672 auch das Amt Kaltennordheim erhalten<sup>3)</sup>, gegen Restitution von vierhundert Thalern für das neu erbaute Amtshaus zu Dermbach abgab<sup>4)</sup>.

Das Stift Fulda hatte inzwischen Nichts gethan, um sich das Eigenthum des Amtes Fischberg wieder zu verschaffen, weil es ihm vermuthlich an der Zahlung des Pfandschillings mangelte, aber es trug doch Sorge, daß bei jeder Huldigung, welche die Amtsortschaften einem neuen Herzog von Weimar thaten, ihm als Eigenthumsherrn die Erbhuldigung geleistet wurde<sup>5)</sup> und die Unterthanen sich überdieß verpflichten mußten, nach Wiedereinlösung des Amtes Niemandem, als dem regierenden Herrn des Stifts Fulda gewartsam zu sein<sup>6)</sup>. Daß übrigens dem Stift der zeitweilige Verlust dieses Amtes schmerzte, geht namentlich aus einer Bittschrift vom 7. April 1679, worin das Stift um Ermäßigung seiner Reichsmatrikel nachsuchte, deutlich hervor, indem es als Grund seiner Bitte unter Anderem anführte: „Drittens, so ist das schöne Amt Fischberg mit 13 ad 14 grossen Dorff-

1) Urf. in der Information. Weil. 40. — Acta, das verpachtete Amt Fischberg von Mich. 1668 bis Mich. 1671 betr. — Acta, die Bezahlung des Pachtgeldes im Amte Fischberg an den Schulkasten nach Schleusingen und was dem anhängig betr., 1671 ff.

2) de Wette a. a. D. S. 342 f.

3) Acta, das Directorium Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzogs Johann Georg Hochsel. Andenkens im gemeinschaftl. Amt Fischberg betr., 1683.

4) Urf. in der Information. Weil. 46. 47.

5) Urf. Ebd. Weil. 43. 44.

6) z. B. Revers der Unterthanen v. 5. Nov. 1678. Ebd. Weil. 44. in fin.

schafften, so wirklich jeziger Zeit bey 500 Unterthanen, und Hausgeessen stark ist, von hiesigem unserm Stifft an das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wie nicht weniger der sechste Theil des Amts Rothenstuhl an das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt, welche solche noch wirklich innen haben, und genießen, versezt worden, darbey dan sonderlich zu beobachten, daß man überall angewendete Sorg bishero zu obgemeldter ämter- und Städte-Einlösung, und Reluition weder durch gültliche Mittel, oder geführte kostbare Prozeßsen jemahlen hat wieder gelangen können!''<sup>1)</sup>

Am 1. August 1702 kündigte endlich das Stifft den Theilhabern des Amts die Wiedereinlösung desselben an, und als sie wieder Schwierigkeiten erhoben, führte es am 27. November 1704 Klage beim kaiserlichen Reichshofrath, welcher die Theilhaber anwies, der Pfandverschreibung von 1594 unweigerlich nachzukommen<sup>2)</sup>. Zuerst fügte sich Sachsen-Zeiß. Unterm 26. September 1705 cedirte und übertrug gegen Erlegung des Pfandschillings pro rata Herzog Morik Wilhelm von Zeiß die aus der Pfandschaft ihm zukommende, bisher im Besiß gehabte Portion von fünf Zwölfteln und das ihm im versezten Amt allein zugestandene Jus steurarum et inhospitalionis dergestalt, daß das Stifft diesen abgetretenen Theil als sein freies Eigenthum nutzen und genießen möge, und verpflichtete sich überdieß wegen etwaiger Anfechtung dieser Abtretung zu jeder erforderlichen Gewährleistung<sup>3)</sup>. Die übrigen Mittheilhaber des Amts fochten diesen, einseitig mit Zeiß abgeschlossenen Vertrag als ungültig an, legten ins Amt Fischberg Militär, was den Unterthanen über tausend Thaler Unkosten verursachte, und forderten, daß Kläger an das Austrägalgericht, bei welchem der Streit zulezt anhängig gewesen, verwiesen werde<sup>4)</sup>, das Stifft drang dagegen auf ernstliche Hülfe. Nach Reichshofrathsbeschuß vom 27. August 1706 wurde das Gesuch der sächsischen Fürsten verworfen und ihnen ernstlich aufgegeben, binnen zwei Monaten ihre Antheile am Amt

1) Kurze jedoch standhafte Beweis-Gründe, daß das H. Fuldaische Erb-Amt Fischberg je und allezeit zu dem Ober-Rheinischen Greys gehört etc., 1747. Weil. 5.

2) Urf. in der Information. Weil. 51.

3) Urf. Ebd. Weil. 52.

4) Urf. Ebd. Weil. 56. 54.

um so gewisser abzutreten, als sonst eine kaiserliche Commission ohne allen weitem Aufenthalt unter Verurtheilung der Beklagten zu Schadenersatz und Kosten zur Realimmission abgeordnet werden würde<sup>1)</sup>. In Folge dessen fügte sich auch Meiningen, auf welches der ehemals altenburgische Antheil durch Erbfall gekommen war. Unterm 30. October 1706 machte sich nämlich Herzog Ernst Ludwig von Meiningen verbindlich, es beim Hause Eisenach dahin zu bringen, daß dasselbe in die Ablösung des Pfandamts willige; würde aber dasselbe nicht daren willigen, so wolle Meiningen seinen am Pfandamt habenden Antheil zu  $5\frac{1}{4}$  Zwölftel nebst seinem Antheil an den streitigen sogenannten erbhennbergischen Gerechtigkeiten gegen Empfang des Pfandschillings völlig abtreten<sup>2)</sup>. Es geschah das indessen auch von Eisenach. Denn nach dem Rezeß vom 6. April 1707 trat Herzog Johann Wilhelm von Eisenach, weil er es fürs Dienfamste befunden, alle streitige Posten transigendo und zwar durch Pausch und Bogenfahrt zu heben, das von ihm in eigenem und Directorialnamen besessene Pfandamt, wie es verrent und versteint, Pfand und Eigenthum, Rechte und Gefälle, nichts davon ausgeschieden, gegen Erlegung von dreißig tausend Gulden, vollständig ab<sup>3)</sup>.

Die förmliche Einweisung des Stifts geschah am 12. April 1707 sehr feierlich im Amthause zu Dermbach in Gegenwart der Pfarrherren, Amtsbedienten, Schultheißen, Gerichtschöppen, Forstbedienten,

1) Urk. Ebend. Beil. 56.

2) v. Schultes, historisch-statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Hilburghausen 1804. 2. Bd. S. 103.

3) Urk. Ebend. Nr. XVIII. In §. 3. dieses Vertrags heißt es wörtlich: „Weiln auch S. Hochfürstl. Durchlaucht zu S. Eisenach sich schuldig erkennen, die Vor obiges einzuziehen habende Gelder zu Ergänzung Dero Fürstl. Henneb. Erbportion hinwiederum zu verwenden, so wollen Sie S. Hochfürstl. Gnd. zu Fulda wann, und wie solches geschehen, beglaubte Nachricht geben, damit das Stift Fulda, daferne so Gott verhüten wolle Ihrer H. Fürstl. Durchl. zu Eisenach Fürstl. Linie abgehen und von der succedirenden deshalb Anspruch gemacht werden solte, sich nebst andern auch der exception de in rem verso kräftiglich bedienen können, dazumahlen auch ohnedem S. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Eisenach sich und ihren Erben zu der Rechtlichen Gewehrschaft und Schadloshaltung, soviel obiges übertragen anbelangt, hierdurch zugleich mit verbindlich machen.“

Kirchsenioren und Gemeindevorstände des Amtsbezirks<sup>1)</sup>). Sowohl gegen die Abtretung des Amtes als gegen diese Einweisung des Stifts legten die sächsischen Häuser Gotha und Weimar deshalb Protestation ein, weil sie ohne der Agnaten Consens erfolgt sei<sup>2)</sup>).

### §. 5.

5. Das Fuldaische Oberamt Fischberg bis zur Weimarischen Occupation (1707—1741).

Endlich war das Amt Fischberg, welches die sämtlichen Ortschaften des jetzigen Amtsbezirks mit Urnshausen und Hartschwinden enthielt und im Jahre 1707 schon über dreitausend Seelen zählte<sup>3)</sup>, wieder in die Hände des Stifts gekommen, und es wurde nun gleich den übrigen fuldaischen Bezirken ein Oberamt. Mit seinem ganzen Hofstaate erschien am Morgen des 25. Mai 1707 Fürst Adalbert (von Schleifras, 1700—1714) auf dem Rasen zwischen Dermbach und Unteralba und ließ sich, sowie dem Dechant von Rosenbusch Namens des Domcapitels den Erb- und Landeshuldigungseid leisten, was seine Nachfolger Constantin (von Buttlar) am 27. August 1715, Adolph (von Dahlberg) am 5. Mai 1727 und Amand (von Buseck) am 11. Mai 1728 ebenfalls gethan haben<sup>4)</sup>).

Es geschah durch die Landesregierung Manches für den hiesigen Amtsbezirk, z. B. wurde zu Verhütung fernerer Güterzersplitterung unterm 19. December 1719 das fuldaische Hut- und Schleierrecht auf den Höfen des Amtsbezirks publicirt<sup>5)</sup> und im Jahre 1716 legte man Jahr- und Viehmärkte in Dermbach an<sup>6)</sup>. Ferner wurde ein weitläufiger Prozeß darüber, ob sich der von Graf Wilhelm VI. von Henneberg am Donnerstag nach Corporis Christi 1536 den Amtsortschaften für

1) Urf. in der Information. Beil. 61.

2) v. Schultes a. a. D. S. 103.

3) Acta ab Initio Missionis Dermbac. Anno 1716.

4) Urf. in der Information über den Erwerb und Besitz des Amtes Fischberg von Seiten des Hochstifts Fulda ic. Fulda 1742. Beil. 64. 65. 66. 67.

5) Acta, Copeyliche Nachrichten, was das Amt Fischberg vor Gerechtfame über die Zellschen Höfe hergebracht, auch was für ein Recht daselbst im Herkommen sei, betr., 1733.

6) Acta, Concession derrer vier Dermbacher Jahr Märkten betr., 1716.

zweihundert Gulden ausgestellte Dienstbefreiungsbrief nur auf die zu den erbhennenbergischen Freihöfen zu Klings, Diedorf und Reidhardtshausen zu leistenden Dienste oder auf alle Frohnen und Dienste beziehe, durch Vergleichsrezess vom 11. December 1726 dahin vermittelt, daß alle dem Landesherrn schuldige Leistungen, mochten sie unentgeltlich oder gegen Vergütung gethan werden, genau bestimmt und verzeichnet wurden. Die Beschwerden der Ortschaften mögen aber noch viel weiter gegangen sein; denn der Landesfürst versprach in diesem Rezesse auch, daß die Gemeindeverwaltung genau untersucht werden sollte, die Juden auch fortan im hiesigen Amte sich nicht niederlassen dürften und daß alle beim Kirchen- und Schulwesen vorgekommenen Gebrechen abgethan werden sollten<sup>1)</sup>.

Das vorzüglichste Bestreben der Regierung war indeß darauf gerichtet, die katholische Religion im hiesigen Amtsbezirke zu ihrer frühern Geltung zu bringen, obgleich sich Abt und Fürst Adalbert für sich und seine Nachfolger am Stift unterm 6. April 1707 auf Intercession der bisherigen Pfandinhaber mit den Unterthanen des Amtes verglichen und ihnen und ihren Nachkommen vertragsmäßig versprochen hatte, „daß wir dieselbe in bemeldter ihrer Religion (und aber die Unterthanen dieses unsers Erb-Amtes der Evangelischen Religion und Glaubenslehre, nach der Augspurgischen Confession zugethan und verwandt seynd) und Gottes-Dienst mit Reformation oder sonsten weder directe noch indirecte nicht turbiren oder kränken, sondern sie und ihre Nachkommen samt und sonders bey dem publico und privato exercitio der Evangelischen Religion bey denen Kirchen und Schulen, auch Pfarr- und Schulbesoldungen in fixo, wie auch Juribus stolae und Accidentien, denen Kirchen, Güthern, Renten, Gulten, Zinnsen, Zehenden an Geldt oder Früchten oder andern Victualien, Gerechtigkeit und Einkommen, die Nahmen haben wie sie wollen, nicht weniger auch denen Hospitalien, Almosen, Wilden-Sachen, Stiftungen und Foundationen, und deren perception ohne alle Hinderung und Abbruch beständig lasen, und ihnen samt und sonders dem zugewen über kurz oder lang nicht zumuthen, noch daß solches von denen unserigen geschehe, gestatten

1) *Copia Recessus* wegen derer Frohnen de Anno 1726. — *Acta*, sächsische historische Meynung vom Amte Fischberg de Anno 1721.

wollen, wobey im Fall wir als Territorial-Herr unsere Religion in besagtem Amte exerciren wollen, solches jedoch jzt erwehnten unsern Fischbergischen Unterthanen jzo zugestandenem Exercitio ihrer Religion cum annexis ohnabbrüchig seyn, und denenselben einiger Beytrag oder Praestation an die Catholische Priesterschaft, Kirchen und Schul-Gebäu nicht aufgebürdet, auch in ihren Kirchen und Schulen kein simultaneum eingeführt werden solle<sup>1)</sup>." Dieser Rezeß war bei der Einweisung des Stiffts in das Amt (12. April 1707) öffentlich verlesen und sodann im Original „den Unterthanen zu ihrer Sicherheit wegen der Religion“ zugestellt worden<sup>2)</sup>.

Solange Fürst Adalbert lebte, wirkte Regierung und Amt nur durch Begünstigung der katholischen Bevölkerung und Anstellung untüchtiger Pfarrer und Schullehrer<sup>3)</sup>, weil die Eisenachische Regierung häufig die sich beschwert fühlenden Protestanten vertrat, wiewohl bereits im Jahre 1710 der Legat Johannes Baptista die evangelischen Amtsbewohner geradezu aufgefördert hatte, in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückzukehren<sup>4)</sup>. Adalberts Nachfolger, Fürst Constantin<sup>v. Bulla</sup> (1714 — 1726), ging rascher ans Werk, indem er einen schlaunen Franziskaner von Erfurt, Vater Paul Wolf, mit der Mission im Amte Fischberg betraute und demselben bald mehrere Gehülfen zugesellte. Diese brachten es in würdiger Gemeinschaft mit den fanatischen, auf einander folgenden Amtsverwesern Kriftt und Hebler dahin, daß die Katholiken in der Schloßkapelle zu Dermbach Gottesdienst abhalten durften, eine katholische Schule gegründet, von Wolf und Genossen Tausen und Copulationen vollzogen und den protestantischen Geistlichen, die früher diese kirchlichen Acte auch bei den Katholiken verrichtet hatten, ihre desfallsigen Accidentien streitig gemacht wurden<sup>5)</sup>.

1) Urk. in der Information. Weil. 60. — Acta, Fischbergischen Religions-Rezeß de 1707 betr.

2) S. Urk. in der Information. Weil. 61.

3) Acta, ärgerlicher Lebenswandel derer Schulbedienten im Amte Fischberg betr., 1746 ff.

4) Acta, allerhand Religions-Differenzen zwischen S. Eisenach und dem Stift Fulda im Amte Fischberg betr., 1716.

5) Acta ab Initio Missionis Dermbac. Anno 1716.

Fürst Adolph <sup>v. Dalberg</sup> (1726—1737) ließ sogar, da die Schloßkapelle allmählig zu klein für die katholische Bevölkerung geworden war, auf einem geräumigen Plage vor dem Schloßhofe zu Dermbach eine Kirche und Kloster erbauen, welche im Jahre 1736 feierlich eingeweiht wurden <sup>1)</sup>. Wenn nun auch die Bemühungen dreier jesuitischen Bußprediger, welche im Juni 1734 das Amt durchzogen, gar keinen Erfolg hatten <sup>2)</sup>, und auch der Plan, auf den Trümmern der vordem mit Wallfahrten und Andachtsübungen sehr geehrt gewesenen Sanct Annenkapelle bei Hartschwinden ein zweites Kloster zu bauen, wegen zu großer Bedenklichkeiten nicht zur Ausführung kam <sup>3)</sup>, so hatten doch die verschiedenartigen Bestrebungen einflußreicher Katholiken allmählig so viel gefruchtet, daß der Amtsbezirk, welcher im Jahre 1717 erst fünf und siebenzig katholische Haushalte zählte, zehn Jahre darauf deren bereits zweihundert hatte. Einige Wenige, die es wagten, solchen Bestrebungen kräftig entgegen zu treten, wurden angefeindet und verfolgt <sup>4)</sup>.

Während dieser ganzen Zeit genoß der Propst zu Zella, unbekümmert um des Amtes Religionsverhältnisse, gemüthlich die Früchte, welche das Kloster im Laufe von neun hundert Jahren zusammen gebracht hatte, da die Propstei, nachdem im Jahre 1660 die Höfe Gerstengrund und Hochrain von derselben abgekommen waren <sup>5)</sup>, die Dörfer Zella und Föhlrig, die Höfe Steinberg, Glattbach, Mebrig und Lindenau besaß, eine Menge Erbzinsen und Gefälle in und außer dem Eisenacher Oberlande zu beziehen hatte <sup>6)</sup>, die Bewirthschaftung des

1) *Acta ab Initio Missionis Dermbac. Anno 1716.*

2) *Acta*, Nachricht wegen derer in dem Amte Fischberg gewesenen Missionarien betr., 1734 ff.

3) „*Nam status*,“ erklärte ein hochgestellter sulbaischer Geistlicher, „*tam rerum quam temporum ob causas, Nobis non incognitas id intermittere jubet.*“ Schreiben v. 23. März 1720 in *Acta ab Initio Missionis Dermbac. Anno 1716.*

4) Der Pfarrer Kessler zu Fischbach wurde durch Entziehung der Besoldung, Aufdrängung eines lieberlichen Substituten und Verläumdungen so lange gekränkt, bis er aus Gram (1739) starb. S. die Acten zu Not. 2.

5) *Acta*, Lenders Bau Führen nach dem Brand, 1669.

6) *Registrum Monasterij Sanctimonialium in Zell, omnium censuum ac receptorum per me Joannem Loher prepositum sub Anno Incarnationis Christi 1518 collectum ac renovatum.* — *S a a l = v u n d t L e h e n = B u c h* aller Präbsten

bedeutenden Propsteiguts bei vielen Frohnen und Leistungen, zu denen die Propsteiunterthanen verpflichtet waren <sup>1)</sup>, sowie der sonstige Aufwand sehr wenig erforderte, und der Propst überdies noch als Stifts-capitular eine ziemliche Besoldung genoß. Der Propst hatte in seinem Gebiete mit Ausnahme der vier hohen Nagen (Raub, Mord, Brand und Diebstahl) die ganze vogteiliche Gerichtsbarkeit, worin hauptsächlich das Recht auf Einforderung von Steuern und Abgaben und das Recht auf Frohnden und Dienste enthalten war <sup>2)</sup>. Seit uralter Zeit hielt der Propst alljährlich zu Zella ein Petersgericht, das aber mit dem Centgericht im Oberamt Fischberg nicht verwechselt werden darf <sup>3)</sup>.

### §. 6.

#### 6. Die Weimarische Occupation des Amtes (1741 — 1765) <sup>4)</sup>.

Wollte man die Geschichte dieses Zeitraums ausführlich darstellen, so würde man Bände füllen können. Wir beschränken uns daher hier darauf, nur das Bedeutendste zu erzählen:

Zellischen Lehenschafften vundt Gerechtigkeiten, angefangen in dem Jahr Christi 1669 durch J. W. Seyfried J. U. Candidatum. — Erb-Register des Closters Zella, angefangen uffs Jahr 1678 durch J. H. Rufum, Verwaltern. (Sämmtlich im Rentamtsarchiv.)

1) Acta, das Frohnwesen betr., 1805.

2) Acta, Lenders Bau Fuhen nach dem Brand, 1669.

3) Acta, die herkömmliche Abhaltung des Petersgerichts zu Zella betr., 1686. — Acta, die Centjurisdiktion betr., 1766.

4) Über die in diesem Zwischenraume stattgefundenen Streitigkeiten zwischen dem Stift Fulda und Weimar sind vier und vierzig Schriften erschienen, die in Hofschuher, Deduktionsbibliothek von Deutschland, 3. Bd. S. 1334 — 1343 verzeichnet sind. Wir begnügen uns, hier folgende Druckschriften und Acten anzuführen: a. Fuldaischer Seite: Kurzer Bericht, wie es bey der von Seiten des K. S. Weimarischen Hauses ergriffenen Possession derer im Amt Fischberg gelegenen erbsennebergischen Jurium und Gefälle zugegangen, 1741. — Information über den Erwerb und Besiß des Amtes Fischberg von Seiten des Hochstifts Fulda etc., 1742. — Commissions Acta, die S. Weimarische Invasion ins Amt Fischberg betr., 1741. Vol. I—XX. — b. Weimarischer Seite: Denen actis et factis gemäßige Rechtfertigung der abseiten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu S. Weimar-Eisenach und Jena nach Abgang der Herzogl. Eisenachischen Linie ergriffenen Possession der, Ihre eröffneten und jure condominii et compossessionis zuge-

Nach dem Tode Herzogs Wilhelm Heinrich von Eisenach (26. Juli 1741) war sein Land an die Hauptlinie Weimar zurückgefallen, und hatte Herzog Ernst August von Weimar alsbald davon Besitz ergreifen lassen <sup>1)</sup>. Dieß war auch der Fall gewesen hinsichtlich des Amtes Kaltennordheim und des zwischen der Kaltennordheimer Brücke und der Kreuzwand bei Fischbach befindlichen Feldafischwassers, das bei der Wiedereinlösung des Amtes (1707) vom Stifte dem Hause Eisenach gelassen worden war <sup>2)</sup>. Als der fuldaische Amtsverweser Gaudentius Krüpper zu Dermbach davon hörte, brach er mit dem Ausschusse der benachbarten Orte in das gedachte Fischwasser ein, ließ es ausfischen und suchte dadurch die weimarische Besitznahme ungültig zu machen <sup>3)</sup>. Zu derselben Zeit hatte Krüpper auf dem Neuberger über Wiesenthal ein Hochgericht aufstellen lassen, an welchem am 11. August 1741 drei Missethäter gehenkt werden sollten. Ein weimarisches Commando kam am frühen Morgen dieses Tages mit mehreren Bauern über die hohe Asch her, und das Hochgericht sammt Galgenleiter ward umgehauen, ein neuer Schnappgalgen weimarischer Seits aufgerichtet und ein schnell von Eisenach herbeigeholter Delinquent daran aufgeknüpft. Bei Vornahme dieser Execution erklärte der mitanwesende Regierungs =

hörigen, in dem Amte Fischberg gelegenen sogenannten Erbhennebergischen Jurium u. Eisenach 1742. — Ausführliche Vorstellung in anmaßlichen Mandat Sachen des Herrn Abtens zu Fulda S. G. entgegen Se. H. D. zu Sachsen Weimar, die nach Absterben weiland Herrn Herzog Wilhelm Heinrichs zu Sachsen Eisenach von Sachsen Weimar, als nächsten fürstlichen successore in feudis et fidei commissis, ergriffene Possession, der durch besagten Todesfall an letztem hohen Ort erlebigten Hennebergischen, im Amte Fischberg gelegenen, und dem Hause Sachsen ab antiquo zugehörigen Erb Gerechtigkeiten betr., 1743.

1) G. A. de Witte, kurzgefaßte Lebensgeschichte der Herzoge zu Sachsen. Weimar 1770. S. 518.

2) v. Schultes, historisch = statistische Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Hildburgh. 1804.

3) *Libellus justificatorius cum annexis causalibus pro impetranda Restitutione in integrum contra sententiam die 13. Sept. 1741 latam etc. mit gründlicher Abtheilung derer ex adverso angeschuldigten factorum qualificatorum in Sachen Anwaltds des Hrn. Fürsten und Abten zu Fulda S. G. contra des Hrn. Herzogs zu Sachsen = Weimar und Eisenach S. D., die Erb = Hennebergischen Gerechtigkeiten im Amte Fischberg betr. Eisenach 1742. Beil. 1.*

fessor Dr. Joh. Christian Gökkel von Eisenach als weimarischer Commissär, daß dieselbe als Besigact zur Behauptung der erbhennebergischen Territorialhoheit und höchsten Gerichtsbarkeit über das Amt Fischberg gelte<sup>1)</sup>. Gleichzeitig wurde im Orte Andenhausen ein fürstlich weimarisches Patent angeschlagen, daß die Bewohner desselben an den Herzog von Weimar als ihren rechten Erb- und Landesherrn wies; die Fuldaischen rissen es an dem nämlichen Tage wieder ab<sup>2)</sup>. Am 11. und 12. August ließ der Commissär Gökkel auf einer Wiese im Einod bei Fischbach ein Stück Rasen austechen, auf einem Pfarracker eine Erdscholle ausheben und Ähren abzupfen, in der Waldung am dürren Umpfen einen Erdklumpen austechen, Pistolen abschießen und Reiser abhauen. In der Sternmühle zu Fischbach und in der Unterschenke zu Diedorf ward ein Spahn aus der Hausthüre geschnitten, Feuer auf dem Kuchherde anz- und ausgemacht, die Stubenthüre auf- und zugeschlossen. Bei Fischbach, Diedorf und unterhalb Empferts- hausen schlug der Commissär dreimal mit einer Peitsche in die Felde, aus einer Herde bei Fischbach ließ er einen Hammel greifen und zupfte ihm ein Lock Wolle aus. Er schürte im dortigen Pfarr- und Schul- hause Feuer an und löschte es aus, machte Stubenthüre und Fenster auf und zu, rückte Tische und Stühle, setzte sich nieder und stand wieder auf. In der Kirche daselbst, die er selbst aufschloß, nahm er mit seinen Leuten Platz, ließ das Buch auf dem Altare aufschlagen und die Orgel anstimmen. Bei allen diesen in Gegenwart von Notar und Zeugen vorgenommenen Handlungen erklärte er, daß dieselben als förmliche Besigergreifung von allen erbhennebergischen Ländereien, Mühlen, Schenken, Flüssen, Schäfereien, Kirchen, Pfarreien und Schulen, überhaupt vom ganzen erbhennebergischen Territorium mit allen darauf ruhenden Rechten und Verbindlichkeiten anzusehen seien<sup>3)</sup>.

Gegen alle diese Acte ließ das Stift Fulda feierlichst protestiren, überdieß ward zur Abwehr etwaiger Gewaltthätigkeiten der Ausschuß des Amtes zusammenberufen, im Amte Geisa und den angrenzenden Ämtern Alles, was eine Muskete tragen konnte, aufgeboden und zwei

1) Information. Beil. 68. 81. *Libell. just.* Beil. 2 — 8.

2) Information. Beil. 70. *Libell. just.* Beil. 9. 10. 31.

3) Information. Beil. 71. *Libell. just.* Beil. 11. 12.

Compagnien reguläre Miliz in den Hauptort Dermbach eingelegt, gleichzeitig wurden die Unterthanen an ihre, dem Stifte geleistete Huldigung erinnert und mit tausend Thaler Strafe bedroht, wenn sie die Weimaraner begünstigen und beim Amte Kaltenordheim Recht nehmen oder Steuern und Zinsen dahin liefern würden<sup>1)</sup>. Weimar hatte indeß auch das ins Amt Kaltenordheim gesendete Militär sehr verstärken lassen, und es schien, als sollte die im Ganzen vorgenommene Besizergreifung auch im Einzelnen wiederholt werden; denn es wurden gegen Ende Augusts die in sämtliche Oberdörfer des Amtes gelegten fuldaischen Commando's ausgetrieben und nahm der Commissär Göckel überall die Besizhacte vor<sup>2)</sup>. Daß es sowohl dabei, als auch überhaupt zu Reibungen kam, ist klar, und es schienen Gewaltthaten in Aussicht zu stehen, als sich die Weimaraner ansickten, auch im Hauptorte Dermbach die Besizergreifung vorzunehmen.

Am 8. September 1741 rückten einige hundert Mann weimarisches Fußvolk und Husaren unter Oberstlieutenant von Stange, vom Commissär Göckel begleitet, in Dermbach ein, wo Kloster und Schloß stark besetzt und verwahrt worden war. Während das Militär auf dem Plage vor dem Gasthose aufgestellt und von diesem Besiz ergriffen wurde, erschien der fuldaische Notar, um gegen diesen Act zu protestiren, allein er mußte sich über Hals und Kopf zurückziehen. Als darauf die Fuldaischen Sturm läuten lassen, wird der Flecken rundum besetzt und ein starkes Commando an dem Schlosse hinauf nach Unteralba zu postirt, um etwaigen Zuzug abzuhalten, während mit der Besizergreifung fortgefahren wird. Vom evangelischen Pfarrhause sollte das auch geschehen. Schon war das verrammelte Hofthor erbrochen und die fuldaische Besatzung im Hofe arretirt worden, als sich der Notar Langabel durch die Grenadiere drängt und gegen den Besizact zu protestiren beginnt. „Da kommt der rechte Kerl, hinaus mit ihm, hinaus mit dem Hundsfott!“ ruft Göckel, im Nu wird der Notar gepackt und so unsanft durch den Hof und das vorbeifließende Wasser geleitet, daß er sich nur mit Mühe zur Klostermauer schleppt, über

1) Information. Beil. 69. Libell. just. Beil. 6.

2) Information. Beil. 76—92. Libell. just. Beil. 29. 31. 32. 33. 36. 37. 38. 47. 50.

welche er in Sicherheit gebracht wird. Die Thüre zum Kirchhofe mußte, da das auf demselben stehende Commando zu öffnen sich weigerte, erbrochen werden. Nach Bewältigung desselben wird die Thüre aufgehauen und man dringt in die Kirche. Dort am Altare zwischen zwei zitternden Zeugen steht der Notar Langabel, der sofort mit lauter Stimme gegen die Gewaltthat protestirt. Der commandirende Lieutenant bedauert, ein halber Polack zu sein und ebensowenig als seine Grenadiere lateinisch zu verstehen, der Herr solle sich nicht weiter bemühen. Der Notar fährt fort, die Grenadiere dringen auf ihn ein, er muß seinen inzwischen entronnenen Zeugen eiligst folgen. Darauf wurde weimarischer Seits auch vom Jägerhause und vom Gemeindehause Besitz ergriffen und wenige Tage danach dieselben Besigacte auch in den Unterdörfern des Amtsbezirks vorgenommen <sup>1)</sup>). Bei diesen Gelegenheiten fehlte nicht, daß auch in die Rechte von Privaten eingegriffen wurde, wie z. B. bei Taufen und Begräbnissen die katholischen Betheiligten dieselben nach evangelischem Ritus vornehmen lassen mußten <sup>2)</sup>).

Zu einem blutigen Zusammenstoß der Parteien kam es, als am 2. Oktober 1741 ein weimarisches Commando von sechszehn Mann auf einem Acker des dem jezeitigen Beamten als Besoldungsstück eingeräumten Centgrafenguts hinter dem Schlosse erschien, um den daselbst auf Geheiß des Amtsverwesers Krüpper gerupften Flachs als erbhennbergisches Gut wegzuschaffen. Der die Fuldaischen commandirende Major Graf von Tettenbach befehlt den Weimaranern, sich vom Platze wegzupacken, und dringt mit einigen Gardereutern auf die Mannschaft so heftig ein, daß dieselbe die Pferde mit den Flinten von sich wegstoßen muß. Bei dieser Gelegenheit entladet sich ein Gewehr und ein Gardereuter stürzt todt nieder. Die Fuldaischen jagen hinweg und sofort ziehen zweihundert Mann auf. Der Major schießt vergebens einen Lieutenant mit hundert Mann ab, um das Häuflein zu arretiren, darauf werden weitere hundert Mann entsendet, um es abzuschneiden.

1) Information. Beil. 97—106. Libell. just. Beil. 40—50.

2) Als das Kind des katholischen Einwohners Rimbach zu Dermbach gestorben war, wurde das Sterbehaus mit Wachen umstellt, der katholische Pfarrer verjagt und das Kind unter starker Bedeckung auf dem evangelischen Kirchhofe beerdigt. Information. Beil. 119. 120. Libell. just. Beil. 61. 62. 63.

Da machen die Weimaraner Kehrt und eilen einem Hohlweg zu, eine Salve folgt ihnen, ein Musketier fällt schwer verwundet und ein Gefreiter, der den Hohlweg nicht erreichen kann, wird gefangen, halb todt geschlagen und eingekerkert<sup>1)</sup>.

Im ganzen deutschen Reiche machten diese Vorgänge um so größeres Aufsehen, als das Stift Fulda das Gerücht ausgesprengt hatte, als sei es Weimar weniger an den sogenannten erbhennenbergischen Stücken, als an dem Besitze des ganzen Amtes gelegen<sup>2)</sup>. Das Stift klagte am 14. September 1741 beim Reichskammergericht zu Weglar. Es begründete seine Klage damit, daß das Stift im Centgericht Dermbach 1317 und 1326 den Amtsbezirk eigenthümlich an sich gebracht und dieses Eigenthum an mehrere Herren nur pfandweise eingegeben habe, namentlich an die Grafen von Henneberg, die das stiftische Universal-Eigenthum in den fest bestimmten Grenzen stets anerkannt und durchaus keine Ansprüche an irgend ein Zubehör des Amtes erhoben hätten; der Schweinfurter Vergleich von 1594 habe den stiftischen Eigenthumsbesitz nur noch mehr befestigt, und sei derselbe wiederum durch die Reichshofrathsbeschlüsse von 1706 und 1707 vollständig anerkannt worden. Jetzt habe nun Weimar ohne alle rechtliche Veranlassung das Amt zum großen Theile occupiren lassen, weshalb das Stift um ein Mandatum de abducendo milite, restituendo ablata, refundendo omne damnum cum expensis et reponendo omnia in pristinum statum etc. bitte. Dieses Mandat wurde auch vom Reichskammergericht unterm 16. September 1741 erkannt und unterm 30. desselben Monats durch zwei kaiserliche Notare der Eisenachischen Regierung notificirt<sup>3)</sup>.

Weimar hielt sich durch das erkannte Mandat für beschwert und bat im Mai 1742 unter dem Vorbringen der exceptio sub- et obre-

1) Information. Weil. 129. 130. Libell. just. Weil. 72. 73. 74.

2) Siehe im Allgemeinen de Wette a. a. D. S. 518 ff.

3) Die Notare verkündigten das Mandat auch dem Regierungscommissär Göckel zu Kallennordheim. Darauf begaben sie sich nach Dermbach, eröffneten das Mandat der auf den Angel zusammen berufenen Gemeinde und händigten einem Ortsvorsteher die Abschrift desselben ein. Während dieß geschah, zog ein weimarischer Commando auf, den Untertbanen wurde die Copie entrißfen und die Notare mit Thätlichkeiten bedroht, wenn sie sich einfallen lassen würden, das Mandat auch in den übrigen Amtsortschaften bekannt zu machen. Information. Weil. 128.

plionis, dasselbe zu kassiren und den Impetranten zur Ruhe oder doch wenigstens an das Austrägalgericht zu verweisen. Diese Bitte rechtfertigte Weimar in Folgendem: Erstlich habe das Stift Falsches angegeben, denn das Amt sei ursprünglich nicht ein Ganzes gewesen, sondern aus einzelnen Schenkungen von Privatleuten fuldaisches Eigenthum geworden, das auch nur soweit, als sich diese Schenkungen erstreckt, hätte verpfändet werden können, als ein Ganzes sei es erst gegen Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts verrent und versteint worden, wobei nicht ausgeschlossen werde, daß ein Dritter auch in einem scharfbegrenzten Bezirke Territorialrechte besitzen könne. Solche Rechte habe das Haus Henneberg im hiesigen Amtsbezirke von den Herren von Frankenstein eigenthümlich erworben und seien sie auf das Haus Sachsen verabfällt worden. Das Haus Sachsen habe sich 1594 wohl verbindlich gemacht, das Amt in seiner Verrentung und Versteinerung dereinst zurückzugeben, keineswegs aber auf die mittelst Erbvertrags von 1554 darin erworbenen erbhennebergischen Gerechtigkeiten verzichtet, vielmehr, da solches damals erst nöthig geschienen, auf den Bestand derselben aufmerksam gemacht. Obwohl der Verkauf dieser erbhennebergischen Stücke durch Herzog Johann Wilhelm von Eisenach gegen alles Recht gewesen, habe Weimar in Hoffnung, Fulda werde sich zur Rückgabe derselben in Güte verstehen, nicht eher von ihnen Besitz ergriffen, als bis der stiftische Amtsverweser durch Einfall in das erbhennebergische Feldaischwasser und Errichtung eines Hochgerichts auf erbhennebergischem Grund und Boden das Eigenthumsrecht Weimars gestört, und sei diese Besitzergreifung ruhig vorübergegangen. Zweitens habe das Stift Wahres verschwiegen, nämlich daß Henneberg bereits im Jahre 1330 die Jagden und übrigen Gerechtigkeiten im Amtsbezirke gekauft und exercirt, Abt Bernhard schon im Jahre 1628 die Existenz derselben zugestanden, das Stift selbst nach Wiedereinlösung des Amtes in seinen Amtsrechnungen die erbhennebergischen Gefälle sorgfältig von den Amtsgefällen geschieden, der Austrägalinstanz, bei der die Sache so lange anhängig gewesen, nicht gedacht, bei der Wiedereinlösung im Jahre 1707 selbst die erbhennebergischen Stücke agnoscirt und endlich Nichts von den Erbverbrüderungen und Hausverträgen, mit denen dieselben behaftet seien, erwähnt habe. Drittens habe aber in diesem Falle gar kein Mandat erkannt werden kön-

nen, da es an dem Haupterforderniß desselben, dem *factum injustificabile*, nach dem Angeführten fehle. Nach den sächsischen Erb- und Hausverträgen dürfe namentlich kein Herzog von Sachsen einen Landestheil einseitig versetzen oder veräußern, sondern es sei derselbe mit einem unwiderruflichen Fideicommissarius behaftet, nach weimarischen Hausgesetzen insonderheit seien bei Theilungen stets nur die Intraden und die Verwaltung getheilt worden, der *complexus territorii* aber in gemeinschaftlichem Condominium und Compossession geblieben; Herzog Johann Wilhelm habe deshalb das in Gemeinschaft gebliebene Amt Fischberg, da nur die Administration desselben auf ihn gekommen, ohne Consens der Agnaten durchaus nicht verkaufen dürfen. Der Verkauf sei daher ungültig, und die erbhennbergischen Stücke, die mit dem Lande Eisenach an Weimar gefallen, hätten daher mit Zug und Recht in Besitz genommen werden können, und sei das auch ungestört geschehen.

Das Reichskammergericht verwarf unterm 3. September 1742 sowohl diese Einwendungen<sup>1)</sup>, als auch die vom Hause Sachsen-Gotha bewirkte Intervention und das vom Hause Weimar ergriffene *remedium restitutionis in integrum*<sup>2)</sup>, und ertheilte unterm 20. December 1742 eine paritorische Sentenz, stellte ein *Mandatum de exequendo* in Aussicht<sup>3)</sup>, erkannte dasselbe auch unterm 6. Februar 1743 und übertrug solches den ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises<sup>4)</sup>. Unter diesen Umständen übergab Weimar unterm 3. April 1743 eine ausführliche Vorstellung an die Reichsversammlung, worin es zu zeigen versuchte, wie „Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar ic. von Seiten des Kayserl. und des Reichs Löbl. Cammer-Gerichts, unterm nichtigen Vorwand *competentis jurisdictionis ex capite Mandati S. C.* die in denen Reichs-Constitutionen so hoch privilegirte *Austraegal-Instanz*, zum allgemeinen Nachtheil und Schmäherung der mit sämtlichen Hoch- und Löblichen Herren Churfürsten und übrigen Reichs-Ständen gemein habenden Befugnuß entzogen werden wollen, und nachdeme alle dagegen zu Hand genommene Re-

1) Ausführliche Vorstellung. Weil. Nr. III.

2) Ebend. Nr. IV. V.

3) Ebend. Nr. VII.

4) Ebend. Nr. XX.

media juris abgeschlagen worden, man Sich genöthigt finden, den Recursum ad Comitia zu nehmen.“

Das Streitobject war ziemlich bedeutend, denn Weimar beanspruchte unter dem Titel der erbhennebergischen Stücke nach seiner eigenen Aufstellung: die Wildbahn im Amtsbezirke, die wegen Hundezackung und Windhekers Zehrung von den Unterthanen den Grafen von Henneberg erblich verwilligten Zinsen, alle vor 1707 exercirten und hergebrachten Zinsen, das Feldaßschwasser mit dem sogenannten Feldzuge bis an die Werra, alle Lehnschaften und Erbzinßen mit aller Jurisdiction, Hoheit, Folge, Steuern u. s. w., soviel davon nicht Amtslehen oder Zinsen seien, und sich in dem, 1594 an das Stift abgegebenen Erbregister fänden, das Dorf Andenhausen mit aller Ober- und Gerechtigkeit, weil dasselbe früher gar nicht zum Amt Fischberg gehört habe, das jus episcopale über Kirchen und Schulen, die Holzungen, den Kaufhafer im Amte, alle Meliorationen, das Vorkaufs- und Näherrecht am Amte, das Leibgeleit vom Hause Zillbach bis gegen Weilar, das eingegangene Forsthaus auf dem Ehrenberge mit Zubehör und das Leibgeleit über diesen Berg, das jährliche Dienstgeld von den Fischbergischen Unterthanen als Besitzern erbhennebergischer Güter, das Centgrafengut zu Dermbach, das Landknechtsgütchen zu Diedorf, die Landesobrigkeit im ganzen Amte; außerdem habe das Stift den auf dem Amte ruhenden und vom Hause Weimar geleisteten Matrikularbeitrag für die Vergangenheit zu restituiren und für die Zukunft zu übernehmen, und behalte sich endlich Weimar, da das Stift den in Gemeinschaft gebliebenen Antheil des Amtes noch nicht abgelöst, aber genutzt habe, das Retentionsrecht am ganzen Amte so lange vor, bis dieser Antheil mit allen genossenen und noch zu genießenden Nutzungen an Weimar abgegeben und das punctum reuultionis rechtskräftig entschieden sei <sup>1)</sup>.

Ungeachtet aller reichskammergerichtlichen Sentenzen behaupteten die Weimaraner ihre im Amtsbezirk eingenommenen Stellungen und erwarben sich durch strackes Auftreten und mancherlei Bevorzugung der Schultheißen und anderer einflußreichen Amtsinassen so bedeutenden

1) Kurzer *status causae*, die von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Weylar, in der Fischbergischen Sache auf den Köbl. Ober-Rheinischen Greysß incompetenten erkannte execution betreffend u. s. w. (1743), Weil, Lit. I.

Anhang, daß das Stift auf Mittel dachte, um den Amtsbezirk um jeden Preis wieder in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zwecke ließ es am 20. November 1743 das kaiserliche Thurn- und Taxische Dragonerregiment von siebenhundert Pferden, das damals bei Frankfurt lag, Winterquartiere im Amtsbezirke beziehen. Das weimarische Militär, in allen Ortschaften neben die Kaiserlichen einquartirt, nahm Alles, was für diese hatte angeschafft werden müssen, ohne Bezahlung und in solcher Menge weg, daß es den Anschein hatte, als sollten die Dragoner ausgehungert werden. Es rückte gleichzeitig eine solche Anzahl Weimaraner hinter einander in den Amtsbezirk ein, daß die Ortschaften erklärten, die Bauern müßten entweder auf und davon gehen, oder die Dragoner austreiben; die Schultheißen sagten der fuldaischen Commission offen, die ungeheure Einquartierung werde von Tag zu Tag unerträglich, und das Stift, dessen Schwäche bei Handhabung seines Rechts ungemeine Verwirrung verursache, könne es ihnen nicht verdenken, wenn sie sich fortan zu Weimar hielten. Das Amt konnte die darin garnisonirenden Truppen zuletzt nicht mehr ernähren, und es war so ausgezogen, daß es zu Anfang des Jahres 1744 die Kaiserlichen freiwillig verließen <sup>1)</sup>).

Vergleichsverhandlungen, welche auf kaiserliche Mahnungen im Mai 1744 eingeleitet wurden, scheiterten an der Widerspenstigkeit des Stifts, seine Deputirten genügend zu legitimiren <sup>2)</sup>. Es ging daher der Prozeß weiter fort. Mittlerweile war aber aus demselben ein anderer weitfsichtiger Streit darüber entstanden, ob der fränkische oder oberrheinische Kreis zur Hülfsvollstreckung befugt sei, oder mit andern Worten, ob das Amt Fischberg zu diesem oder jenem Kreise gehöre. Der fränkische Kreis behauptete: Henneberg-Schleusingen befinde sich im Besitz des Amtes Fischberg und der darin liegenden, zum Amte Kaltennordheim gehörigen erbhennebergischen Stücke, Sachsen habe die hennebergische Kreisständschaft auch hinsichtlich des Amtes vor, in und nach dem 1. Januar 1624, nach welchem sich der Besitz bestimme, ge-

1) *Commissions Acta*, die Sachs Weimarische Invasion ins Amt Fischberg betr. Vol. VI. VII.

2) *Kurzes Factum*, wie weit es mit den Vergleichs- Tractaten in der Fischbergischen Sache bey der Kayserl. Mediation gekommen und wie seltsam das Stifft Fulda sich dabey betragen (1744).

ruhig exercirt. Was das petitorium betreffe, so sei bei der Fertigung der Reichsmatrikel von 1521 auf die Lage, den Besitz, das Innehaben und den Genuß eines Stück Landes gesehen, und Jeder nach seinem Vermögen und Einkommen in Anschlag gebracht worden, das zwischen hennebergischem Lande liegende und von Henneberg von Jahrhundert zu Jahrhundert civiliter und naturaliter besessene Amt Fischberg mit der schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts gefürsteten Grafschaft Henneberg, allerwenigstens jene, 1707 ungültig verkauften erbhennebergischen Stücke zum fränkischen Kreise geschlagen worden <sup>1)</sup>. Der oberrheinische Kreis wendete dagegen ein: Das Amt Fischberg habe stets zum Stift Fulda, das im oberrheinischen Kreis liege, nicht zu der zum fränkischen Kreise zählenden Grafschaft Henneberg gehört, und habe das Stift sich bei den Verpfändungen des Amts Vieh, Bede, Folge und Steuer vorbehalten; wenn auch 1511 die halbe Steuer mit an Henneberg verpfändet worden, so sei sie nur auf eine bestimmte Zeitfrist cedirt, bei Aufstellung der Reichsmatrikel von 1521 nicht auf Temporalpfandschaft, sondern perpetuirliches Eigenthum gesehen, das Amt seitdem auch von Fulda vertreten und besteuert, auch von Henneberg und Sachsen selbst eingestanden, daß das Amt nicht zum fränkischen Kreis gehöre, und demgemäß verfahren worden <sup>2)</sup>.

Auch der fränkische Kreis, nachdem er sich nochmals gegen das vom Reichskammergericht auf den oberrheinischen Kreis erkannte Mandatum de exequendo beschwert und gebeten, entweder die Execution aufzuheben oder auf ihn zu übertragen, übergab am 24. März 1746 der Reichsversammlung zu Regensburg ein Schreiben, worin es seine Befugnisse ausführte und darauf antrug, daß der Hauptstreit zwischen

1) Kurze Theses und Auszüge aus denen vorläufigen Gegen = Beweis = Gründen und der kurzen Abfertigung ic., wodurch nochmals dargethan wird, daß sowohl der löbl. fränkische Greys, als das Chur- und Fürstl. Haup Sachsen, qua Inhaber der Grafschaft Henneberg, in Possessorio und Petitorio optimo jure behaupten, daß das uralte fränkische Amt Fischberg ursprünglich zu der gefürsteten Grafschaft Henneberg und dem fränkischen Greyse gehöret, auch zu demselben, nicht aber zu dem Ober = Rheinischen Greyse, seine Reichs- und Greys = Praestanda jeberzeit entrichtet habe. Im Jahr 1751.

2) Kurze jedoch standhafte Beweis = Gründe, daß das Fürstlich Fuldaische Erb = Amt Fischberg je und allezeit zu dem Ober = Rheinischen Greys gehöret, und dorthin seine Reichs- und Greys = Praestanda entrichtet habe. Gedruckt Anno 1747.

Weimar und dem Stift Fulda mit Unterbrechung der reichskammergerichtlichen Erkenntnisse bis zur Entscheidung dieses Zwischenstreites ausgesetzt bleibe. Dessenungeachtet setzte das Reichskammergericht gleichzeitig dem obernheinischen Kreise einen nochmaligen zweimonatlichen Termin zur Vollstreckung der Execution unter dem Androhen, daß nach fruchtlosem Ablaufe desselben ein anderer Kreis mit Vollziehung der Hülfe beauftragt werden würde. In Folge dessen ergriff sowohl Weimar am 28. Juli 1746, als auch der fränkische Kreis am 31. Januar 1747 Recurs an die Reichsversammlung, aber bei derselben blieb die Sache so lange liegen, bis die Streittheile (die Herzöge Ernst August und Ernst August Constantin, † 1748, die Fürstbäbe Amandus von Buseck, † 1756, Adalbert II. von Walderdorf, † 1759) mit Tode abgegangen waren und ihre Nachfolger endlich selbst mit einander übereinkamen<sup>1)</sup>. Man nahm nämlich die im Jahre 1744 gescheiterten Verhandlungen wieder auf und brachte sie endlich soweit, daß unterm 14. Mai 1764 zwischen der Herzogin Anna Amalia von Weimar und dem Fürst Heinrich von Bibra zu Fulda unter Garantie des Königs von Preußen zu Burghaun der sogenannte Fischberger Rezeß abgeschlossen wurde, und die nach dieser Zeit sich noch ergebenden Anstände im sogenannten Executionsrezeß vom 20. Juni 1765, welcher vertragsmäßig als integrierender Theil des Fischberger zu betrachten ist, ihre Erledigung fanden.

Beide Rezeße, welche, weil sie für alle Verhältnisse des Amtes in späterer Zeit maßgebend geworden sind, große Wichtigkeit haben, enthalten folgende wesentliche Bestimmungen: Der Rezeß hebt alle früheren, ihm etwa widersprechenden Verträge auf. Beide Theile entsagen den gegen einander ausgebrachten Prozessen, sichern sich nachbarliche Freundschaft und ihren Unterthanen wegen ihres Benehmens während der Occupationszeit Amnestie zu. Jeder Theil behält die Einkünfte, die er seit 1741 aus dem Amte gezogen hat. Es bleibt bei allen seit dieser Zeit abgeschlossenen gerichtlichen Acten und alle seitdem erwachsenen Abgabenreste werden den Unterthanen erlassen. Die Wertheilung des Amtsbezirks geschieht in Bausch und Bogen so, daß Weimar die rechter Hand der Felda gelegenen Ortschaften Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen mit aller landesherrlichen Ober- und Gerechtigkeit nebst

1) de Wette a. a. O. S. 523 ff.

den jenseits der Felda gelegenen Mühlen, Fischwassern, auch allen Einkünften, übrigen Rechten und Pertinenzen nebst den darin befindlichen Unterthanen, allen Holzungen, Waldungen und Jagden erb- und eigenthümlich bekommt, dem Stift Fulda dagegen das links der Felda liegende Amt Fischberg mit aller landesfürstlichen Hoheit, Einkünften und Gerechtigkeiten, Unterthanen und Gefällen erb- und eigenthümlich bleibt; die Landesgrenzen bestimmen sich nach den Flurgrenzen der drei an Weimar abgegebenen Ortschaften. Die Rechte der Privaten werden durch diese Theilung in keiner Weise gekränkt. Das Stift hat das jus episcopale in den ihm verbleibenden Ortschaften, bedient sich jedoch desselben nur in den Grenzen des dem Hauptrezesse angefügten Religionsrezesses von 1707, wie es auch den evangelisch-lutherischen Cultus allseitig beizubehalten und zu schützen hat. Weimar übernimmt den auf dem Amte ruhenden Reichs- und Kreismatrikularbeitrag in Bezug auf den fränkischen Kreis, wie dieß in Bezug auf den oberrheinischen Kreis vom Stift geschieht. Der im ganzen Amte hergebrachte Zoll gehört dem Stift allein. Die Propstei Zella, welche unter der Landeshoheit des Stifts bleibt, behält ihre Gefälle und Gerechtigkeiten auch in den drei an Weimar übergegangenen Ortschaften <sup>1)</sup>.

Die feierliche Übergabe der drei Ortschaften Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen, welche fortan beim Amte Kaltennordheim blieben, erfolgte am 20. Juni 1764 <sup>2)</sup>.

### §. 7.

#### 7. Das getheilte Amt Fischberg (1764—1816).

Der Amtsbezirk Fischberg erfreute sich unter den Regierungen der Fürsten Heinrich VIII. von Vibra (1759—1788) und Adalbert III. von Harstall (seit 1788) einerseits und der Herzogin Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Carl August bis zum Jahre 1775 das Herzogthum ver-

1) *Miscellanea*, den zwischen dem Fürstl. Hause Sachsen Eisenach und dem Hochstift Fulda getroffenen Vergleich wegen des Amtes Fischberg betr., 1763—1765. — *Rezeßsammlung* (im Justizamtsarchiv).

2) *Acta*, die Erbhuldigung derer Unterthanen zu Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen betr., 1765.

waltete, andrerseits einer langen Ruhe, deren er nach vier und zwanzig Leidensjahren auch sehr bedurfte.

Dem Fürst Heinrich VIII. gelang es, mit dem Propst Freiherrn von Blittersdorf zu Zella am 3. April 1767 einen Vertrag abzuschließen, wonach die Propstei zwar die vogteiliche Gerichtsbarkeit über alle Unterthanen der bisherigen Geisaer Amtsorte Gerstengrund und Hochrain, sowie das von der oberamtlichen Jurisdiction befreite fürstliche Gut (Hannisches Haus) zu Diedorf erhielt, dafür aber sich aller vogteilichen Gerichtsbarkeit in dem fuldaischen Antheile des Oberamts Fischberg auf immer begab. Es war dieser Vertrag für den Amtsbezirk insofern vortheilhaft, als seither diese propsteiliche Vogteigerechtigkeit fast bei jedem Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Streitigkeiten zwischen dem fürstlichen und Propsteibeamten Veranlassung gegeben hatte; allein die beim Vertragsabschlusse gehegte Hoffnung, daß nun ungehindert die alte, seit der Occupationszeit gesteigerte Güterzerstücklung beseitigt werden könne, ist ungeachtet der kurz darauf erfolgten Herstellung künstlicher Gutscomplexe nicht in Erfüllung gegangen<sup>1)</sup>.

Nachdem die rheinischen Erzbischöfe und Bischöfe von den republikanischen Franzosen vertrieben worden waren, erhielt Fürst Adalbert III. unerwartet die Kunde, daß zwischen Frankreich und Preußen am 25. Mai 1802 eine, auch von Rußland bestätigte, Convention abgeschlossen worden sei, nach welcher das fürstliche Haus Dranien-Nassau-Dillenburg für seine in den Niederlanden verlorene Statthalterschaft und Domänen das Fürstenthum Fulda als Erbfürstenthum bekommen solle. Alle Remonstrationen Adalberts waren vergebens, er mußte der Gewalt weichen. Am 21. October 1802 zog Erbprinz Wilhelm von Dranien, dem sein Vater alle Entschädigungsansprüche abgetreten, in Fulda ein. Er erließ sodann ein Besißergreifungspatent, das überall feierlich verkündigt wurde<sup>2)</sup>.

In diese Zeit fällt die von einer geheimen Conferenzcommission zu Fulda vorbereitete vollständige Aufhebung der Propstei Zella, deren

1) Acta, das Erbzinswesen und die Erneuerung der Erbbücher betr., 1840.

2) Buchonia II, 2, 26 ff. — Acta, die Besißergreifung des Fürstenthums Fulda von Sr. Hoheit des Erbprinzen von Dranien und Nassau sc. betr., 1802.

Gebiet zum Amtsbezirk geschlagen wurde<sup>1)</sup>, ferner die Verlegung des Amtssitzes nach Zella, der indeß schon 1808 nach Dermbach zurückverlegt worden ist<sup>2)</sup>. Es läßt sich nicht verkennen, daß die oranische Regierung viel Gutes für das Land geleistet hat, leider mußte sie schon nach vier Jahren weichen.

Nachdem laut Befehl des französischen Reichsmarschalls Mortier vom 28. Oktober 1806 das fuldaische Territorium im Namen des Kaisers Napoleon während des Aufenthalts der französischen Truppen im Lande unter die Verwaltung eines französischen Generalgouverneurs Thiebault gestellt worden war, ergriff Letzterer am 20. November desselben Jahres Namens des Kaisers von dieser Provinz förmlich Besitz; es wurden seitdem die Landesangelegenheiten von einer provisorischen Landesadministration besorgt, deren Verordnungen sich jedoch meist nur auf den Krieg bezogen. Unser Amtsbezirk hatte von demselben viel zu leiden, weil die Durchmärsche der Rheinbundscontingente nicht aufhörten und ungeheure Kriegscontributionen ausgeschrieben wurden, so z. B. am 1. December 1806 die sogenannte große Contribution von 2263 fl., welche auf die Amtsortschaften vertheilt wurde, und von der unter Andern auf Dermbach 517 fl. 5 kr., Unteralba und Reibhardtshausen je 231 fl. 46 kr., Klings 212 fl. 47 kr. kamen; es konnte nur das erste Neuntel derselben mit großer Mühe beigebracht werden<sup>3)</sup>. Ein nachhaltig bitteres kaiserliches Geschenk war das berückigte Madrider Decret vom 12. December 1808, wodurch die Leibeigenschaft und der Colonat im fuldaischen Lande in Wegfall kamen, insofern, als durch dasselbe in späterer Zeit sehr viele kostspielige Prozesse hervorgerufen worden sind<sup>4)</sup>.

Unterm 29. Februar 1810 trat Napoleon den größten Theil des Fürstenthums Fulda, wozu auch unser Amtsbezirk gehörte, mit dem

1) Acta, die Vererbung der beiden Kammergüter zu Zella und Diedorf betr., 1802 (im Rentamtsarchiv).

2) Acta, die Verlegung des Oberamts Fischberg von Dermbach nach Zella betr., 1803 (im Rentamtsarchiv).

3) Acta, die militärische Besiznahme des Fürstenthums Fulda im Namen Sr. Majestät Napoleon r. und dessen Administration betr., 1806.

4) Acta, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten betr., 1809. — Acta, die Lehngelderprozesse im Amte Dermbach betr., 1850. Vol. gen.

Fürstenthum Aschaffenburg und der freien Stadt Frankfurt unter dem Titel eines Großherzogthums Frankfurt an den Erzbischof Carl von Dahlberg zu Regensburg, Primas des Rheinbundes, ab. Dieser gab dem neuen Lande, das so viel als möglich nach der französischen Constitution organisiert werden sollte, im Organisationspatent vom 16. August 1810 eine der königlich westphälischen nachgebildete Verfassung, nach welcher es in Departements, Districte und Municipalitäten eingetheilt wurde. Unser Amt war als District Dermbach — der Name Amt Fischberg verschwindet seitdem — dem Departement Fulda einverleibt, und darin ein Districtsmaire und Maires der einzelnen Municipalitäten und Maireadjuncten angestellt <sup>1)</sup>.

War es seither schon dem Amtsbezirke schlecht genug ergangen, so war dieß ganz besonders seit dem 23. Oktober 1813 der Fall, als die über Geisa retirirende französische Armee von den Verbündeten verfolgt wurde und deren Truppen in den Amtsbezirk einmarschirten. Sie lagen mehrere Tage lang in demselben, und der hierdurch verursachte Schaden an baarem Gelde, Naturalien u. s. w. war ungeheuer; er wurde z. B. für Dermbach auf 15,879 fl. 2 kr., für Unteralba auf 3739 fl. baar und 366½ fl. an Naturalien, für Oberalba auf 1887 fl. an Viehwerth, ferner 234 Malter an ausgedroschenen Früchten, 26 Schock Früchten im Stroh, 1280 Centner Heu und 163 Schock Stroh berechnet. Es ging diesen drei Ortschaften am Schlimmsten, weil sie an der Straße lagen, aber auch die Oberdörfer, namentlich Brunnhardtshausen, wo am 30. und 31. Oktober allein 7000 Östreicher lagerten, hatten viel zu leiden <sup>2)</sup>. Kaiser Franz von Oestreich übernachtete am 1. November 1813 im Schlosse zu Dermbach und wohnte den Morgen darauf im Kloster daselbst einer Todtenmesse für die bei Leipzig Gefallenen bei <sup>3)</sup>. Der Schaden, den die Retirade und dann die Rückmärsche der verbündeten Heere verursachten, hat lange Zeit nicht verwunden werden können, und die Kriegscontributionsschulden haben viele Gemeinden, mehrere bis in die neueste Zeit herab, hart gedrückt, wie z. B. Dermbach noch im Jahre 1838 eine Kriegs-

1) Acta, die neue Verwaltung und Geschäftsbeförderung betr., 1811.

2) Acta, die Aufstellung des Kriegsaufwandes vom Jahre 1813. — Acta, die im Jahre 1813 veranlaßten Kriegsleistungen zc. betr., 1817 ff.

3) Acta ab Initio Missionis Dermbac. Anno 1716.

contributions-schuld von 2000 fl., Unteralba zu dieser Zeit nur aus dem Kriege herrührende Schulden im Betrage von 1750 fl. hatte<sup>1)</sup>).

Nach Übereinkunft der Wiener Congreßmächte sollte bei der neuen Ländervertheilung in Deutschland das Fürstenthum Sulda an Preußen kommen, und es wurde dasselbe zum größten Theile sammt unserm Amtsbezirke am 27. Juli 1815 durch den österreichischen Minister und Civilgouverneur Freiherrn von Hügel an den königlich preussischen zur Besitznahme und Verwaltung des Fürstenthums bevollmächtigten Commissär von Moß mit aller Oberherrlichkeit überwiesen<sup>2)</sup>).

Indessen trat Preußen nach einem am 22. September 1815 abgeschlossenen und am 28. September desselben Jahres ratificirten Vertrage die Ämter Geisa und Dermbach wieder an Weimar ab. In Gemäßheit des von Weimar erlassenen Besitzergreifungspatents übergab am 24. November 1815 zu Geisa der preussische bevollmächtigte Staatsminister Graf von Keller beide Ämter an den weimarischen bevollmächtigten geheimen Rath Freiherrn von Fritsch, der sofort den versammelten Beamten, Schultheißen und Schöppen derselben das Gelübde der Dienst- und Unterthanenpflicht abnahm. Am 27. November 1815 fand die feierliche Huldigung der Unterthanen des hiesigen Amtes im Schloßhofs zu Dermbach Statt. Nachdem in Gegenwart zweier Landsturmscompagnien und aller Amtsunterthanen das Besitzergreifungs- und Übergabepatent verlesen und die Verpflichtung in gewöhnlicher Weise vorgenommen worden war, ward das am Gesims über der Schloßpforte befindliche preussische Wappen abgenommen, unter Glockengeläute und Trommelschall das weimarische erhoben, vom Beamten eine Festrede gehalten, dem gewesenen und neuen Landes Herrn Lebehochs gebracht, von der Schützencompagnie eine Salve gegeben und das Fest mit Musik und Tanz geschlossen. Gleichzeitig richteten die Vorstände der Grenzdörfer unter ähnlichen Feierlichkeiten das weimarische Wappen an den Landesgrenzen auf<sup>3)</sup>).

Somit war Weimar in den Besitz des ganzen ehemaligen Amtes Fischberg gekommen. Am 1. Juli 1816 wurden auch die früher dazu

1) Acta, das Gemeinderechnungswesen im Amte Dermbach betr., 1828 ff.

2) Acta, preussische Besitzergreifung des Amtes Dermbach betr., 1815.

3) Acta, die weimarische Besitzergreifung des Amtes Dermbach betr., 1815.

gehörigen drei Ortschaften Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen zum Amtsbezirke Dermbach geschlagen<sup>1)</sup>).

### §. 8.

#### 8. Der weimarische Amtsbezirk Dermbach (1815—1851).

Der ehemals suldaische Antheil des Amtes Fischberg kam im traurigsten Zustande an Weimar, da die französischen Kriege mit ihren Folgen den materiellen Wohlstand der auch in moralischer Hinsicht gesunkenen Amtsbewohner untergraben hatten<sup>2)</sup>. Was die Staatsregierung gethan hat, um denselben wieder zu erhöhen, werden wir in Folgendem sehen.

Der Großherzog Carl August, dem die Stände der neuen Provinzen, wobei auch der District Dermbach durch einen eigenen Deputirten vertreten war, am 7. April 1816 zu Weimar huldigten<sup>3)</sup>, gab seinem Lande am 5. Mai 1816 eine ständische Verfassung und starb am 14. Juni 1828<sup>4)</sup>. Sein Andenken wird sich nicht nur durch manche, zur Feier seines funfzigjährigen Jubiläums auch in unserm Amtsbezirke gemachte Stiftungen<sup>5)</sup>, sondern auch dadurch erhalten, daß unter seiner Regierung alle Zweige der Staatsverwaltung durchgreifende Änderung und Verbesserung erfuhren.

Der jüngst verstorbene durchlauchtigste Großherzog Carl Friedrich trat durch Patent, d. d. Wilhelmsthal 25. Juli 1828, die Regierung an<sup>6)</sup>, und setzte dieselbe im Geiste seines in Gott ruhenden Vaters fort, wovon das Folgende vollständiges Zeugniß geben wird.

1) Höchst. Reskr. v. 20. Jun. 1816 in *Acta*, die Wiedervereinigung der dem Amte Kaltbornheim incorporirt gewesenen Fischbergischen Ortschaften Fischbach, Wiesenthal und Urnshausen mit dem hiesigen Amte betreffend, 1816.

2) Amtsber. v. 26. Mai 1836 in *Acta*, Vorschläge zur Aufhilfe des Eisenacher Oberlandes betr., 1836.

3) *Acta*, die Wahl von Huldigungsdeputirten für die Districte Geisa und Dermbach betr., 1816.

4) *Acta*, das Ableben des Durchl. Großherzogs Carl August und die deshalb anbefohlenen Verfügungen betr., 1828.

5) *Acta*, die Feyer des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Königl. Hoheit, des durchlauchtigsten Großherzogs ic. betr., 1824 ff.

6) *Acta*, den Regierungsantritt Sr. Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs Carl Friedrich betr., 1828.

Die Ereignisse des Jahres 1848 ließen auch unsern Amtsbezirk nicht unberührt. Am 14. März 1848 wurde die Stimmung der Bevölkerung so bedenklich, daß örtliche Sicherheitswachen (Bürgerwehren) errichtet werden mußten<sup>1)</sup>. Sie war dadurch hervorgerufen worden, daß der mit den politischen Verhältnissen unbekannt Landmann die Zeitverhältnisse nicht in rechter Weise zu würdigen wußte, wohl auch durch Übelgesinnte aufgeregt worden war. Obwohl es in manchen Amtsgemeinden nicht an Wählern fehlte, welche bei dem allgemeinen Mißtrauen gegen die Beamten<sup>2)</sup> und selbst gegen ihre Ortsvorgesetzten<sup>3)</sup> die Freiheitsbestrebungen der Zeit zu unlautern Zwecken auszuheben suchten, und obwohl die benachbarten Städte, z. B. Salzingen, Damm, dem platten Lande üble Beispiele gaben, gelang es doch, die öffentliche Ruhe im Ganzen aufrecht zu erhalten<sup>4)</sup>.

Die im Jahre 1848 veränderten Regierungsprincipien haben eine wesentliche Umwandlung mancher staatlichen Einrichtungen zur Folge gehabt, namentlich ist die Justiz von der Verwaltung getrennt und das ganze Gemeinwesen umgestaltet worden. Die Zeit muß lehren, ob diese Einrichtungen diejenigen Hoffnungen erfüllen, welche die Bevölkerung an den wohlbewährten redlichen Willen ihres Landesfürsten und die sorgsame Umsicht seiner Berather knüpft.

In neuester Zeit ist der Ort Urnshausen mit Hartschwinden vom Amtsbezirk abgetrennt und vom 1. Juli 1850 an dem Amtsbezirk Lengsfeld zugewiesen worden; die Abtrennung des Ortes Lenders und die Zuweisung des Geisaer Amtsortes Hochrain ist unterblieben<sup>5)</sup>.

1) Acta, die Bürgerwehren des Amtes betr., 1848.

2) Amtsber. v. 2. Nov. 1848 in Acta, die Anstellung eines neuen Schultheißen zu Wiesenthal in der Person Johannes Gefells betr., 1826.

3) „Man hoßt Alles an dem Schultheißen ab, wenn er seine Schuldigkeit thut.“ Schultheißber. v. 12. Okt. 1848. Ebend.

4) Etwa Wiesenthal ausgenommen, wo Übelgesinnte, als der Amtsdieners auf Steuern exquirte, Sturm läuteten, denselben mißhandelten, und wohin dann ein Militärcommando auf einige Zeit gelegt wurde. Ebend.

5) Akten, betr. die Überweisung des Ortes Urnshausen an Großherzogl. S. Justizamt zu Lengsfeld etc., 1850.